Allerunterthänigste
Vorstellung

des

Magistrats der Königl. Kreishauptstadt Paßau, des dortigen bischöfl. Domkapitels und des Ausschusses der vormals Paßauischen Staats-Gläubiger.

Eingereicht

bei den hohen baierischen Landständen

1825.

Paßau,
gedruckt bey Peter Ambrosi, Buchdrucker.

BB Pne 2

BB PNE 2

An
die hohe Stände-Versammlung
in München.

Allerunterthänigste
Vorstellung

des

Magistrats der k. Kreis-Hauptstadt Paßau als Stiftungen- und Kommunal-Verwaltungs-Behörde

dann

des bischöflichen Domkapitels dahier im Namen der ihm untergestellten Stiftungen des Mariahilfberges und Steinerischen Priesterhauses ꝛc.

und

des noch bestehenden Ausschußes der Privateigenthümer fürstl. paßauischer Kammeral- und domkapitelischen Schuld-Obligationen.

Die Uebernahme der innenbezeichneten Staats-Schuld des vormaligen Fürstenthums Paßau betreffend.

Paßau, gedruckt bei Peter Ambrosi, Buchdrucker.

Bischöfliche Bibliothek * Passau *

Paßau den 19. Hornung 1825.

Hohe Stände-Versammlung!

Indem wir uns nunmehr zum drittenmale an die hohe Versammlung der Landstände Baierns mit zuversichtlichem Vertrauen auf die Hilfe und den Schutz derselben zu wenden uns veranlasset finden, glauben wir, diesen so wichtigen Gegenstand nunmehr so weit vorgerückt und eingeleitet zu sehen, daß wir einer definitiven Beendigung dieser, so viele milde Stiftungen und Privatrechte im höchsten Grade kränkenden Angelegenheit nunmehr endlich entgegensehen dürften.

Es ist der hohen Versammlung das Verhältniß der Staatsgläubiger des vormaligen Bisthums Paßau ohnehin noch im frischen Gedächtnisse, und

*

in den anliegenden Beilagen dieser unterthänigsten Vorstellung genau entwickelt.

Wir glauben daher nur den seitherigen Gang dieser Angelegenheit im Kurzen berühren, und hierauf unsere gehorsamste Bitte stellen zu dürfen.

Schon bei der im Jahre 1819. abgehaltenen hohen Stände-Versammlung hatte der städtische Deputirte, Herr Kaufmann Wieninger aus Paßau durch eine kurze Vorstellung unterm 29. Mai diese Angelegenheit im Allgemeinen der hohen Versammlung nach den dortmaligen politischen Verhältnissen vorgelegt und zur Sprache gebracht.

Leider hatte dortmals noch der Schein einer baldigen Ausgleichung dieses Gegenstandes die hohe Versammlung zu einem Beschluße dahin bewogen:

„Daß dieselbe, als betreffend einen fremden Staat, zwar zum Wirkungskreise der Stände, daher zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, jedoch, da es Pflicht einer Volksrepräsentation ist, bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, den Präsidenten zur Uebergabe an das Ministerium

des Aeussern und zur Empfehlung für kräftige Verwendung zur Befriedigung jener Staatsgenossen, von Seite des österreichischen Staates, zu übertragen sey."

Ueberzeugt jedoch, daß die passive Staats-Schuld nicht so sehr eine fremde, sondern durch die Art der Erwerbung der verhypothezirten Landestheile als eine wirkliche baierische Staats-Schuld anzusehen sey, welche sohin sich zum Wirkungskreise der hohen Stände resortirt; säumten wir nicht, — nachdem alle in dieser Zwischenzeit von uns bei den allerhöchsten Regierungs-Behörden gemachten Schritte keine Wirkung hervorbrachten, — diesen Gegenstand bei der im Jahre 1822. abgehaltenen hohen Stände-Versammlung neuerlich und mit dem Zwecke zur Sprache zu bringen, daß diese Staats-Schuld und die seither hieran erwachsenen Zinnsrückstände lediglich als Nationalschuld erscheinen, und sohin von den hohen Ständen des Königreiches als solche gerechtest anerkannt werden wolle.

Wir erlauben uns zur nähern Beleuchtung unserer dießfalls unterm 31. Jäner 1822. einge-

reichte motivirte und belegte gehorsamste Vorstellung hier im Abdrucke beizufügen. (Beilage 1.)

Die hohen Stände fanden dortmals diesen Gegenstand allerdings berücksichtigungswerth; allein die zu späte Vorlage dieses Gegenstandes in den Kammern, die sich angehäuften höchst wichtigen Gegenstände der ganzen Nation in ihrer Gesammtheit, und der bereits vor der Thüre befindlich gewestne Termins-Auslauf zur Auflösung der Stände mögen es begreiflich gemacht, und uns zum Theile beruhiget haben, daß dieser sich bald auf 2 Millionen erstreckende Gegenstand keiner ernsthaften Debatirung mehr unterworfen, sondern dem allerhöchsten Staats-Ministerium mit Empfehlung zugemittelt wurde.

Eine allerhöchste Note des Staats-Ministeriums des Aeussern unterm 21. März 1822. (Beilage 2.) vertröstete zwar die hohe Stände-Versammlung über unsere Forderungen dahin,

„daß die Ausgleichung des Paßauischen Schuldenwesens fortwährend ein Gegenstand der Unterhandlungen mit den k. k. österreichischen Hofe sey, und daß man bei

dem gegenwärtigen Stande derselben die Erwartung haben dürfe, denselben endlich auf eine entsprechende Art erlediget zu sehen."

Trotz dieser uns nur zum Theile beruhigenden Versicherung des allerhöchsten Ministeriums ist diese so wichtige Sache noch bis zu dieser Stunde zu keiner Erledigung gekommen.

Inzwischen foderte eine allerhöchste Verordnung vom 19. Jäner 1824, gefußt auf eine frühere vom 1. Juli 1822. alle jene Staatsgläubiger zur Klagestellung gegen den Fiskus, welche nämlich Forderungen nach der obenbezeichneten Verordnung vom 1. Juli 1822 zu haben glauben, und zwar bis zum 1. Oktober 1824, peremtorisch auf.

Wenn wir schon überzeugt waren, daß nach den Gesetzen der Schuldner selbst seinem Gläubiger keinen peremtorischen, geschweige einen präklusiven Termin zur Klagestellung setzen dürfte; — so fanden wir uns doch bewogen, um jeder Einstreuung zu begegnen, nach eingehohltem Streit-Konsense, den Rechtsweg — jedoch mit dem festen Vorsatze zu betreten, diesen National-Gegenstand

bei künftiger Stände-Versammlung wieder zur Sprache zu bringen.

Hiedurch wurde dortmals dem fürstlich passauischen Staatsgläubigern sohin keine Wahl mehr in der Einleitung dieser Sache offen gelassen, sondern selbe zu dem Rechtswege genöthiget.

Wir erlaubten uns zwar, um diese langwierige und uns verhaßte Strasse zu vermeiden, und auf dem administrativen kürzern Wege eher zu einem Ziele zu gelangen, unterm 20. März v. J. noch vorher eine allerunterthänigste motivirte Remonstration bei dem allerhöchsten Ministerium der Finanzen einzureichen; als jedoch auch diese ohne Erwiederung, geschweige dann einer Erledigung geblieben ist, und als bereits der vorgesetzte Termin zur Klagestellung sich immer mehr und mehr herannahete; reichte der allerunterthänigste Stadtmagistrat, als Stiftungen- und Kommunal-Behörde unterm 4. September v. J. das Klagelibell gegen den königlichen Fiskus bei dem königlichen Appellationsgericht des Isarkreises ein, dem sich der Ausschuß der Privatgläubiger und das Domkapitel für die ihm untergestellten Stiftungen durch eine eigene Klags-Adhäsion angeschlossen haben.

Wir erlauben uns zur Begründung unserer Angelegenheit auch aus den Grundsätzen des positiven Rechtes in der Anlage diese Rechtsschriften dieser allerunterthänigsten Vorstellung in Abschrift (Beilagen 3 et 4) beizulegen.

Nachdem der königl. Fiskus bis zur Stunde auch auf diese Klageschrift die richterlicher Seits abgeforderte Exception, sohin seit 4 Monaten, noch nicht abgegeben hat, was den sichern Beweis der hohen Begründung unserer Klage, und den schwierigen Standpunkt des königl. Fiskus geben dürfte; nachdem ferners die schon so lange versprochene Ausmittelung mit dem k. k. österreichischen Hofe noch nicht zu Stande gekommen ist: so ist unsere so wichtige Angelegenheit seit so vielen Jahren troz den uns seit so langer Zeit stets fruchtlos gemachten Zusicherungen und Empfehlungen noch nichts vorgerückt, und wir glauben daher, diese Angelegenheit als eine wahre Nationalsache betrachten, und zur Berathung und Entscheidung den hohen Ständen des Königreiches nunmehr zum drittenmale, jedoch mit besserem Erfolge vorlegen zu dürfen, — um so mehr, als wir in diesem Zeitraume alle jene Wege jedoch fruchtlos eingeschlagen haben, die

uns das Gesetz vorgeschrieben und erlaubt hatte. — Der allfällige uns zu machende Einwurf, daß diese Angelegenheit bereits den Rechtsweg beschritten habe, sohin sich nicht mehr vor diese hohe Versammlung eigne, glauben wir vorerst damit widerlegen zu müssen; weil

a. dieser Weg nicht von uns freiwillig eingeschlagen, oder aufgesucht, sondern wir hiezu genöthiget wurden, weil ferners

b. das gestellte Klage-Petitum das nämliche in sich enthält, um was wir heute, und schon so oft fruchtlos gebeten haben, nämlich um die Uebernahme der ganzen Paßauischen Staats-Schuld auf die baierische allgemeine Staats-Schuld, und

c. weil es endlich jeder streitenden Parthey erlaubt ist, auch unter dem Streite sich zu vergleichen, und einander klaglos zu stellen.

Wie die Beilagen ausweisen, so beträgt der bisher, nämlich seit dem Jahre 1803 nicht verzinnste Kapitalsstock die Summe von

1,053,260 fl. und

die Zinnsrückstände die Summe von circa

805,674 fl.

sohin beträgt die paßauische, bisher auf eine unbegreifliche Weise diffitirte, und in das Stocken gerathene Staats-Schuld die Summe von circa

1,858,934 fl.

Aus den in dieser Schrift beigebogenen Beilagen ergiebt sich daher, daß

1. der Reichsdeputations-Rezeß vom 25. Februar 1803. als das gesetzliche Grundgesetz bei der Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer erscheine, und daß in Folge dessen einseitige Hinüberweisungen von Staats-Schulden nicht statt finden dürften, indem der Inhaber des Hauptortes oder des größern Landestheiles bis zur gänzlichen Berichtigung der Staats-Schuld, sämmentliche Passiven allein zu übernehmen habe.

Dieses tratt vollkommen bei der Säkularisation des Bisthums Paßau für die Krone Baiern ein, indem die letztere den Hauptort, und das ganze unmittelbare Hochstift nebst dem höchst bedeutenden Mobilar- und Immobilar-Ver-

mögen, nur mit Ausnahme der in Oesterreich befindlichen Domainen und einzelnen Herrschaften, akquirirten und in ungestörten Besitz genommen hat. Baiern hat sohin den Reichsdeputations-Schluß nicht nur als mitkontrahirender Theil durch seine Unterschrift, sondern auch faktisch durch die Besitz-Ergreifung anerkannt.

Es hat sich also dadurch, da es die Beneficia übernahm, auch verbindlich gemacht, die im Reichsdeputations-Schluße festgesetzten onerosen Verbindlichkeiten einzuhalten und zu erfüllen, sohin bis zur Vermittelung und Ausgleichung mit Oesterreich die vormalige paßauische Staats-Schuld in ihrer Totalität zu übernehmen.

Es gehört sohin bis zu dieser Ausgleichung diese Schuld zur baierischen National-Staats-Schuld.

2. Würde nicht schon dieser Grund allein alle übrigen unnöthig machen, so müßte doch der rechtlose Zustand der paßauischen Staatsgläubiger besondere Rücksicht verdienen, weil ihr Schuldner, ohne diesertwegen gehört oder befragt worden zu seyn, in der Person und eben so damit in der Hypothek verändert wurde.

Dieses streitet jedoch gegen das Privatrecht, das bei unserer konstitutionellen Verfassung, wo Niemand ausser dem Gesetze steht, auch selbst bei den Staats-Schulden nicht verletzt werden darf.

3. Nebst den noch in den von uns beigelegten Vorstellungen und Urkunden vielfältig angeführten Gründen, die wir hier nicht wiederholen, sondern uns nur darauf berufen wollen, glauben wir jedoch auch in der Analogie großen Trost für unsere Sache zu finden, indem die Staatsgläubiger der vormals freien Reichsstadt Nürnberg in dem nämlichen Verhältnisse wie die paßauischen Staatsgläubiger sich befanden, und bei der hohen Stände-Versammlung die Uebernahme ihrer Staats-Schuld auf die baierische National-Schuld erzielten.

Was die hohe Volksrepräsentation einem Staatsbürger gewährte, wird sie den andern im gleichen Gedränge sich befindenden, und mit den nämlichen, ja noch größern Rechtsansprüchen versehenen Mitbürgern nicht verweigern.

Schon seit mehr als 20 Jahren der Verzinnsung unserer Kapitalsforderungen beraubt, schon seit so vielen Jahren an dem hiedurch herabgesunkenen, ja fast ganz aufgehobenen Werthe

dieser Obligationen noch mehr verkürzt, die milden Wohlthätigkeits-Stiftungen Paßaus durch einen fast bis zur Summe von 200,000 fl. — gebrachten Zinnsrückstand im höchsten Grade beschädiget, und wie z. B. das allgemeine Krankenhaus fast ganz zum Ruin gebracht; jene bedeutende Kultusstiftungen der vormals bischöflichen Residenz, einst die Zierde derselben, — nunmehr durch den Entgang ihrer Renten verarmt, so viele Privaten und Dienstbothen, — ihr ganzes mit sauerer Mühe und in Schweis des Angesichts erworbenes Vermögen vertrauensvoll hingegeben, — nun Bettler und mit dem Hunger gequält, — — — alles dieses kann den hohen Ständen des Reiches nur ein Trauer-Bild jenes Elendes darstellen, das sich durch die unrechtmässige, und nicht zu entschuldigende Zurückhaltung der Zinnse liquider Staats-Obligationen ergeben hat, und welche, in alle Korporationen und Familien tief eindringend, der Stadt Paßau solche Wunden geschlagen hatte, daß nur baldige Hülfe sie heilen, und von größern Uebeln befreien könne.

Daß bei endlicher Berichtigung dieser Staats-Schuld demnoch dem Staate noch der Vortheil der Nichtverzinnsung des so hoch angewachsenen

mehr als 20 jährigen Zinnsrückstandes zu guten kommt, glauben wir hier zum Schluße nicht übergehen zu dürfen.

Bei dieser Begründung in vorliegender Lage der Dinge stellen wir sohin endlich an die hohe Stände-Versammlung die unterthänigste Bitte,

„die fürstlich paßauischen Kammeral- und domkapitelischen Schulden als wahre baierische Staats-Schulden zu betrachten, anzuerkennen, denselben gleich zu achten, und sohin die Uebernahme des Kapitals sowohl, als wie die Berichtigung der seit dem Jahre 1803. retartirten Zinnsen auf die Staats-Cassen hinzuweisen."

Bei den freundschaftlichen Verhältnissen des baierischen Kabinets mit dem österreichischen Kaiserhauses wird es den allerhöchsten Ministerien ganz leicht gelingen, mit einigem Ernste und Nachdruck jene Ausmittelung herbeizuführen, wodurch der Nation der gerechte Ersatz hiefür zu Theil werden muß, und wozu der Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803 die baierische Regierung staatsrechtlich ermächtiget; ein Akt, der nur im diplo-

matischen Wege eingeleitet, aber nie den Privatgläubigern vorgezeichnet werden konnte.

In Erwartung, daß unsere gehorsamste Vorstellung wohlgefällig von den hohen Ständen des Königreichs aufgenommen, und eines günstigen Erfolges sich erfreuen werde, empfiehlt sich in allertiefster Ehrfurcht

Einer hohen Stände-Versammlung

Allerunterthänigster Magistrat der k. Kreis-Hauptstadt Paßau, als Stiftungen- und Kommunal-Verwaltungs-Behörde.

J. Unruh, I. Bürgermeister.

M. Köllnberger, I. Rechtsk. Stadt-Rath als Referent.

Diesem schließen sich an

Das bischöfl. Domkapitel, für die ihm untergestellten Stiftungen des Mariahilfberges und des Steinerischen Priester-Hauses ꝛc

Peter Hellmayer, Domdechant.

Der allerunterthänigste Ausschuß der Privat-Eigenthümer fürstlich paßauischer Kammeral- und domkapitelischer Schuld-Obligationen.

Max Pummerer.
Jos. Pummerer.
Ant. Strohhammer.

I. Beilage.

An

die hohe Ständeversammlung

Kammer der Abgeordneten!

Devoteste

Vorstellung und Bitte

des

Stadtmagistrats Paßau als Administration der Stiftungen,

und

des noch besteheuden Ausschusses der Privateigenthümer fürstlich Paßauischer Kammeral- und domkapitelischer Schuldobligationen.

Hohe Ständeversammlung!
Kammer der Abgeordneten!

Auf Treue und Glauben hatten die Unterzeichneten dem vormaligen Reichs-unmittelbaren Hochstifte und Domkapitel Paßau ihre Ersparnisse und Errungenschaften zu dem Ende dargeliehen, um von den mäßigen Zinnsen die täglichen Ausgaben bestreiten, und im Drange der Noth von der Hauptsache sogleich Gebrauch machen zu können.

Der Kredit, den das Hochstift und Domkapitel hatten, so lange sie noch selbstständig existirten, war so groß, daß man den Zeitpunkt, wo dergleichen Darlehen angenommen wurden, mit Sehnsucht benützte, um seine Capitalien fruchtbringend und sicher dort anzulegen; denn nicht immer und zu jeder beliebigen Epoche konnte dieß geschehen, und man mußte sich meistens mit sehr geringen Interessen von 3 bis 3 1/2 und höchstens 4 pCt. begnügen; dafür hatte man sich aber nicht nur eines ununterbrochenen Zinnsenflußes, sondern auch der Gewißheit zu erfreuen, daß die Hauptsumme selbst, nach vorausgegangener Aufkündigung, wenigstens am Verfalltage pünktlich, nicht selten, und im Falle Bedürfens auch noch früher, ja sogar gleich anheim bezahlt wurde.

Dieser gewissenhaften Pünktlichkeit ist es zuzuschreiben, daß dem Fürstbischoffe wie dem Domkapitel Jedermann, der Privatmann wie die Kommune, der wohlthätige Stifter wie die Stiftungen, der Fremde wie der Inländer, beinahe bis zur Stunde der Auflösung des Bisthums vertrauensvoll kreditirten, und es wird kein Beispiel aufzufinden seyn, daß dieses Vertrauen jemals getäuscht worden sey.

Diese glücklichen Verhältnisse änderten sich erst durch den bekannten Hauptschluß der ausserordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803., zu Folge welchem das Bisthum Paßau nicht nur säkularisirt, sondern auch noch getheilt worden ist, und sie verschlimmerten sich seitdem, das ist, im Verlaufe von bald neunzehn Jahren, dergestalt, daß von dem größten Theile jener Staats-Schulden des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels Paßau, noch zur Stunde nicht ein Heller Interessen mehr bezahlt wurde, und an Rückerstattung der Capitalien selbst vor der Hand noch lange nicht zu denken ist.

Die Folge der Säkularisation und Theilung des Landes wäre nun in Kraft jenes Rezesses und nach dem deutlichen Wortlaute des §. 78. gewesen, daß die Kammer- und domkapitelischen Schulden als allgemeine Landes-Schulden unter sämmtliche Theilhaber des aufgelöseten Bisthums und Domkapitels Paßau, und zwar lediglich nach dem Domainen-Ertrage, sogleich hätten vertheilt, mit den getheilten Landen übernommen, und aus eben diesen Kammer-Einkünften eben so verzinnset und abgeführt werden sollen, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen, und es ist sogar in dem darauffolgenden §. 79. Vorsehung, wenigstens hinsichtlich der ununterbrochenen Berichtigung der Zinn-

sen, bis zur gänzlichen Ausgleichung unter den Betheiligten neuen Landesherren getroffen, damit die Gläubiger hierauf nicht warten dürfen.

Leider! ist aber diese reichsschlußmäßige Verbindlichkeit erst Anno 1808. von Seite Baierns als solche anerkannt, und erst Anno 1813. wirklich pro rata in Erfüllung gesetzt, von Seite der übrigen Theilnehmer aber, und namentlich von Oesterreich, noch im Mindesten nicht beachtet worden.

Im Monate November 1808. wurde nämlich auf vielfältiges Andringen der Unterzeichneten zum ersten Male kund, daß sich Se. königl. Majestät von Baiern ꝛc. unser allergnädigster Landesvater durch das Elend, in welches wir allertreueste Unterthanen, Kirchen und Stiftungen, durch die gehemmte Verzinnsung mehrbesagter Schuld-Capitalien gerathen waren, bewogen fänden, den Antheil endlich auszusprechen, welchen allerhöchstdenenselben an der fraglichen Schuldenmasse nach Recht und Billigkeit, und nach den Grundsätzen des Reichs-Deputations-Rezesses §. 78. zufalle, und welchen allerhöchstdieselben sowohl für das Vergangene als Zukünftige aus den Renten der in allerhöchstihrem Besitze befindlichen ehemals Paßauischeu Kammeral- und domkapitelischen Gütern zu verzinnsen, und nach und nach heimzuzahlen, allergnädigst beschlossen hätten.

Gemäß dieser Kundmachung übernahm Baiern nach der klaren Bestimmung des eben allegirten §. 78. ohne Rücksicht auf eine Spezialhypothek, nicht einzelne Capitalien, sondern blos einen nach dem Domainen-Ertrage berechneten, und nach den Prinzipien der Generalhypothek auf die ganze Schuldenmasse, gleichheitlich dem Gulden nach, ausgeschlagenen Antheil, der sich damals

von jedem hundert Gulden Kammeral-Capitalien auf 46 fl. 36 kr. und von den domkapitelischen auf 38 fl. 20 kr. berechnete, welchen das königl. baier. Staats-Aerar verzinnsen und seiner Zeit heimbezahlen sollte.

Diese Uebernahme, Verzinnsung und Heimzahlung nach dem bisherigen Zinnsfuße sollte sich aber erst vom 1. Februar 1806. anfangen, vom 1. März 1803. bis 1. Februar 1806. sollte die Vergütung der Kammeral-Schulden nur auf 2/7 und der domkapitelischen nur nach 1/4 derselben geschehen, weil Baiern während dieses Zeitraums auch nur im Besitze von 2/7 Theilen der Paßauischen Kammeral- und von 1/4 Theile der domkapitelischen Güter gewesen seye.

Allein, diese erste Theilung kam noch lange nicht zur Ausführung; erst Anno 1813. erfolgte eine zweite Kundmachung, nach welcher auch sämmtliche, sowohl Kapitel- als Kammer-Schulden förmlich liquidirt wurden.

Durch diese zweite Kundmachung wurde zwar die frühere Theilung resp. Tantiemisirung für die beiden Epochen vom 1. März 1803. bis 1. Februar 1806. à 2/7 für die Kammer- und 1/4 für die Kapitel-Schulden und vom 1. Februar 1806. bis letzten September 1810. ad 46 fl. 36 kr. vom Hundert der Kammeral-, und ad 38 fl. 20 kr. pCt. der domkapitelischen Capitalien wiederholt genehmigt, jedoch vom 1. Oktober 1810. an, wegen des durch den Wiener Friedensschluß acquirirten Inn- und Hausruckviertels, wodurch sich der in der ersten Kundmachung zum Grunde gelegene Theilungs-Maaßstab wieder geändert hatte, eine neue Tantiemisirung beschlossen, wobei aber die nämlichen reichsdeputationsschlußmäßigen Grundsätze, wie bei der ersten, ihre volle Anwendung fanden, und nach welcher sohin

56 1/4 fl. von jedem Hundert der Kammer- und 61 1/3 von jedem Hundert der Kapitel-Schulden, auf die baierische Staats-Casse übernommen und assignirt wurden.

Diese Quotisirung dauerte bis zum 1. May 1816., wo das Inn- und Hausruckviertel durch den Pariser Vertrag wieder an Oesterreich zurückfiel, und somit die vor dem 1. Oktober 1810. statt gehabte Schuldentheilung pr. 46 fl. 36 kr. pCt. der Kammeral- und pr. 38 fl. 20 kr. pCt. der domkapitelischen Schulden für Baiern wieder eintrat, die noch fortbesteht.

Nach diesen Theilungs-Prinzipien hätte also Oesterreich von den Paßauischen Kammerschulden

I. vom 1. März 1803. bis 1. Februar 1806. 5/7 Theile

II. vom 1. Februar 1806. bis 1. Oktober 1810. 53 2/5.

III. vom 1. Oktober 1810. bis 1 May 1816. 43 3/4 und

IV. vom 1. May 1816. bis hieher und inskünftige wieder 53 2/5 pCt. und an den domkapitelischen Schulden für die ebenbeschriebene

I. Periode 3/4 Theile, für die
II. „ 61 2/5 „
III. „ 38 2/3 „
IV. „ bis anher und in futurum 61 2/3 von jedem hundert Gulden Capital auf sein Staats-Aerar übernehmen, verzinnsen und heimzahlen sollen.

Unbeschreiblich haben wir unterzeichnete Staatsgläubiger schon dadurch gelitten, daß uns, ausser sehr unbedeutenden Vorschüssen resp. à Kontozahlungen aus

dem baierischen Aerar für die Stiftungen, 12 Jahre lang gar kein Interesse bezahlt worden ist, und daß im Jahre 1816. wieder eine temporäre Interessen-Sperre von Seite Baierns verfüget wurde; allein vollends verkümmert mußten wir uns sehen, als wir von der k. b. Schuldenliquidations-Kommission dahier zu Paßau Anno 1813., die offizielle Eröffnung vernahmen, daß es uns überlassen sey, den bey der zwischen Baiern und Oesterreich eingetretenen Theilung der Paßauischen Kammeral- und Kapitelschulden auf Oesterreich gefallenen Antheil bey dem kaiserl. österr. Hofe selbst zu erwirken.

Mit innigster Wehmuth reichten wir dagegen an Se. königl. Majestät (1) unsern allergnädigsten König und Herrn, sogleich die in getreuer Abschrift hier angefügte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte vom 12. März 1814. ein, daß Allerhöchstdieselben unmittelbar bey dem kaiserl. österr. Hofe wegen Fließigmachung der dahin überwiesenen Capitals- und Interessenquoten für uns zu interzediren geruhen möchten, aus Gründen, welche um die Wiederholung zu vermeiden, die Bittschrift (2) selbst zu entnehmen giebt, und die auch in so ferne ihre Würdigung fanden, daß uns schon 2 Monate darauf die nebenfindige Notifikation vom 14. May 1814. (3) des Inhalts zugieng, „es seyn von dem Ministerio „der auswärtigen Angelegenheiten an die königl. Ge„sandtschaft in Wien das Duplikat unserer Vorstellung „mit dem Auftrage zugefertigt worden, sich für uns bey „dem k. k. österr. Hofe auf das Beste zu verwenden u. s. f."

Unsere zweyte hier angeschlossene allerunterthänigste Bitte vom 16. Jänner 1815., (4) die wir an Se. königl. Majestät von Baiern ꝛc. damals in Wien Allerhöchst selbst zu addressiren wagten, hatte zur Folge,

daß die k. Gesandtschaft in Wien an die früheren Aufträge im Betreff der Paßauer Schulden nicht nur wiederholt erinnert, sondern auch beauftragt wurde, unsere Angelegenheit zu betreiben, und um eine bestimmte Aeusserung der k. k. österreichischen Staats = Kanzley hierüber auf geeignete Art zu ersuchen, sofort den Erfolg sobald es möglich, zu berichten, wie aus den weitern 2 Anschlüssen erhellt. (5)

Leider hatten aber alle unsere fernern Eingaben, sowohl in München als bey der königl. Gesandtschaft in Wien, keine andere Wirkung, als daß uns noch zwey Eröffnungen vom 7. November 1817. und vom 26. Februar 1818., (6) erstere von der k. Unterdonau=Kreis=Regierung, letztere von der königl. Gesandtschaft in Wien selbst, gemacht wurden, wie die beiden Nebenlagen zeigen, woraus unschwer zu entnehmen ist, daß Oesterreich noch nicht einmal eine Antwort hierauf zu geben beliebt hatte.

In dieser äussersten Bedrängniß flehten wir laut der zwey Anschlüsse vom 24. Juny 1816. und vom 22. Juny 1817, (7) allerunterthänigst dringend, daß Se. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, die ganze Paßauische Schulden = Masse ungetheilt übernehmen, und sich in anderweg, wozu die salzburgische Angelegenheit unmaaßgeblich dienen könnte, mit diesem Kaiserhause hierüber ausgleichen möchten: allein auch dieses vom §. 79. des Reichs = Deputations = Rezesses vom 25. Februar 1803. unterstützte Flehen schlug fehl, wenigstens ward es bis zu dieser Stunde noch keiner allerhöchsten Entschließung gewürdigt.

So steht diese, so viele hundert getreue Unterthanen Baierns und die hierortigen Stiftungen in höchstem

Grade interessirende Staats-Schuldsache, die wir Unterfertigte den so eben zu den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes versammelten hohen Ständen des Reichs, absonderlich als Garanten des Staates und Schuldenwesens mit der ehrfurchtsvoll dringenden Bitte vorzulegen uns veranlaßt sehen:

„es wolle Seine Majestät, unser „allergnädigster König und Herr, durch „landständische, vielvermögende Fürsprache „um die allerhuldvollste Schlußfassung im „Betreffe der gesammten Kammer- und „Kapitel Paßauischen Schulden dahin durch „einen förmlichen Antrag bewogen werden, „daß unsere so lange schon ersehnte Befrie„digung von Seite des österreichischen „Staates durch unmittelbare und kräftige „Verwendung bei demselben ehebäldest her„beigeführt, inzwischen aber uns bis dahin „die gesammte Schuldenmasse (die Kamme„ral- und Kapitel Paßauische) provisorisch „ganz von der baierischen Staats-Casse pro „praeterito et futuro verinteressirt werde, „so wie es der §. 79. des oft erwähnten „Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom „25. Februar 1803. klar verordnet."

Die Paßauische Staatsschuld, wovon hier gehandelt wird, ist zwar bereits vor drei Jahren in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. April 1819. auf Antrag des Städtedeputirten im Unterdonau-Kreise Hrn. Georg Wieninger, zur Sprache gekommen, und der Beschluß dahin ausgefallen: „daß „dieselbe, als betreffend einem fremden Staat, zwar

„zum Wirkungskreise der Stände, daher zur Vorlage „an die Kammer nicht geeignet, jedoch, da es Pflicht „einer Volksrepräsentation ist, bedrängter Untertha= „nen sich anzunehmen, dem Präsidenten zur Uebergabe „an das Ministerium des Aeussern, und zur Empfeh= „lung für kräftige Verwendung zur Befriedigung jener „Staatsgenossen, von Seite des österreichischen Staa= „tes, zu übertragen sey", wofür wir ehrfurchtsoll dan= ken; wir glauben aber demungeachtet, diesen in unsere Subsistenz so tief eingreifenden Gegenstand auf dem verfassungsmässigen Wege heuer wieder zur Kenntniß der zweiten Ständeversammlung bringen, und um kraft= volle Einschreitung bitten zu müssen, aus dem gedop= pelten Grunde, einmal, weil die damals beschlossene Präsidial=Empfehlung der hohen Standschaft unsere Sache dem beabsichteten Zweke noch um keinen Punkt näher führte, indem uns noch immer nicht einmal eine offizielle Mittheilung von der wirklich nach dem Beschlusse geschehenen Präsidialintercession gemacht wurde, und für's andere, weil wir die gegenwärtig zum Wohle des Landes wieder versammelten hohen Stände des Reichs zu überzeugen hoffen, daß dieser hochwichtige Gegen= stand allerdings zum Wirkungskreise der Standschaft, und zur Vorlage an die Kammer geeignet sey, und nicht eine blos fremde, sondern wahrhafte Landesschuld betreffe.

Der erste dieser vorhandenen Gründe muß bei der Wiedereröffnung der hohen Ständeversammlung, wo sich's ungezweifelt um die geschehene oder nicht gesche= hene Vollziehung der vor drei Jahren gefaßten Be= schlüße fragen wird, von selbst wieder in Anregung kommen, und insoferne könnten wir wohl uns einstweil

dabei beruhigen; allein der zweite Grund, da er für uns eine weit günstigere Schlußfassung bezielet, ist es hauptsächlich, der uns zur vorliegenden ehrerbietigst dringenden Vorstellung und Bitte bestimmt.

Es sey uns also erlaubt, den in der ständischen Sitzung vom 19. April 1819. durch Beschluß ausgedrückten Satz:

„Die Paßauische Staatsschuld sey, als betref-
„fend eine fremde Staatsschuld, zum Wir-
„kungskreise der Stände, und daher zur Vor-
„lage an die Kammer nicht geeignet,"

auf nachfolgende Weise zu entkräften.

Erstens: kann dem Kreditor ohne seinem Vorwissen und ohne seiner Einstimmung ein anderer Debitor nicht aufgedrungen werden, durch welchen die conditio creditoris deterior würde; da nun dieses offenbar der Fall wäre, wenn wir mit dem größten Theile unserer Forderungen nach Oesterreich via facti hingewiesen würden; so bleiben wir bei der Vorschrift der Gesetze stehen, welche jede willkührliche Verwechslung der Schuldner als unzuläßig erklären.

Zweitens: hat der bekannte Reichs-Deputations-Hauptschluß, welcher die Ursachen und Wirkungen der eingetretenen Säcularisation so umfassend und erschöpfend aus einander setzte, diese Rechts-Prinzipien ganz gewiß vor Augen gehabt, indem er die Schulden der geistlichen Stifte ohne Einschränkung auf die succedirenden weltlichen Erbfürsten übertrug, dagegen aber letztern die Güter und Besitzungen der Erstern, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, als Entschädigungs-Objekte zuwies. Da also einerseits Se. königl. Majestät von Baiern

als Nachfolger in den Gütern der fürstlich Paßauischen Kammer und des Domkapitels auch die Obliegenheit, deren Schulden zu tilgen, übernommen haben, und andrerseits die vielleicht nicht geschehene Reklamirung dieser Güter, vielletcht auch die durch eine Ueberein=kunft eingeleitete Abtretung derselben an Oesterreich, den Kreditoren nicht präjudiziren kann; so ist auch die=ser Reichs = Deputations = Schluß eine öffentliche und gesetzliche Urkunde, die für uns spricht.

Drittens haben wir unsere Capitalien zu Paßau angelegt, wo die Residenz des Fürstbischofs, und der Siz des Domkapitels war; wo der Anblik so vieler, theils beweglicher, theils unbeweglicher, dem Fürsten und Kapitel angehöriger Realitäten volles Zutrauen und volle Sicherheit gewährten: wir haben bei dieser Anlegung nicht von Ferne auf die im Oesterreich lie=genden fürstlichen oder kapitelischen Nuzungen Rücksicht genommen, weil wir sonst, um die hypothekarischen Wirkungen ansprechen zu können, daselbst die Inta=bulirung nachgesucht hätten, und wir haben, da uns hypotheca generalis konstituirt worden, unstreitig die Auswahl, wo wir nach der Lage des generaliter hypothecirten Gutes unsere Klage gegen den debitorem hypothecarium anbringen wollen.

Diese drey Gründe scheinen schon hinlänglich zu seyn, um uns den Sieg Rechtens zu verschaffen, wenn wir unsere Klage vor einem inländischen Justizhof ge=gen den inländischen Fiskus anbringen würden, wozu wir uns auch in omnem eventum das Recht vorbehal=ten, und die Gerechtigkeitsliebe der baierischen Justiz=stellen bürgt uns dafür, daß uns die Staatskasse Haupt= und Nebensache, einschlüßlich der Verzugszinnsen, zah=

len müßte; folglich der Streit nie als eine fremde, sondern als eine wahre vaterländische Staatsschuldsache angesehen würde.

Hiezu kömmt aber noch weiters zu erwägen, daß es

Viertens im §. 65. des oft zitirten Reichs-Deputations-Rezesses, ausdrücklich heißt

„fromme und milde Stiftungen sind, wie „jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, „daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Lei„tung untergeben bleiben."

Ferner und

Fünftens verdient der §. 79. ebenfalls hier wörtlich angeführt zu werden, des Inhalts:

„damit jedoch die Gläubiger, bis zu dieser „Austheilung (nämlich der allgemeinen Landes„oder Kammerschulden) nicht auf ihre Zinnsen „warten müssen; so hat von solchen Capitalien, „denen es an einer Spezialhypothek fehlt, der „Inhaber des Hauptortes oder des größten „Theils des Landes, einstweilen bis zur Abrech„nung, diese Zinnsen zu berichtigen, es wären „dann, daß sich die Theilnehmer da, wo die „Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens „der Verzinnsung solcher Capitalien wegen, einst„weilen unter sich verstünden."

Endlich und

Sechstens, ist ein Präjudiz jüngster Zeit vorhanden, welches laut das Wort spricht: es haben nämlich erst vor Kurzem öffentliche Blätter folgende Thatsache als eine die allgemeine Theilnahme für Recht und Billigkeit ansprechende Nachricht verkündigt:

„Das Oberappellationsgericht zu München „hat das erste Austrägal-Urtheil seit Einfüh„rung dieser Institution vom deutschen Bunde „gefällt. — Die Regierung des Großherzog„thums Hessen hatte zu Frankfurt Anno 1772 „ein Anlehen negozirt, und den Darleihern ei„nen Kanton des Großherzogthums verpfändet. „Sie zahlte regelmäßig bis 1810. die Zinnsen, „nun aber behauptete Sie, der verpfändete „Kanton wäre 1802. dem Herzogthume Nassau „zugefallen. Nassau müsse also die Interessen „übernehmen. Die Gläubiger wendeten sich „an den Bundestag, der in der 34 Sitzung „am 25. Oktober 1820. das Oberappellations„Gericht in München ernannte, um in dieser „Sache zu sprechen."

Dieser Gerichtshof entschied:
„daß das Großherzogthum Hessen gehalten „sey, provisorisch und unter dem Rechts-Vor„behalte, mit dem Herzogthume Nassau in „Rechnung zu treten, zu bezahlen."

Wenn also nach aller rechtlichen Ansicht und Würdigung das baierische Staats-Aerar wenigstens für alle Fälle der Zinnsen von der Gesammtmasse der Paßauischen Kammer- und domkapitelischen Schulden wegen, zu haften hat, welches viele 1000 fl. beträgt; so kann diese Rechts-begründete Haftung doch wahrlich nicht so platterdings als eine fremde Schuld angesehen werden, und muß als zum Wirkungs-Kreise der Stände, und zur Vorlage an die Kammer, um so geeigneter erscheinen, als die hohe Standschaft durch die Verfassungs-Urkunde vorzugsweise dazu, für die

gesammte Staatsschuld Gewährschaft zu leisten berufen, und zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitals-Betrage oder in der jährlichen Verzinnsung vergrössert wird, ihre Zustimmung erforderlich ist.

Titl. VII. §. 11. der Verfassungs-Urkunde.

Doch die weise Versammlung der Volksrepräsentanten wird bey diesen, wie wir uns überzeugt halten, so rechtlich als billigen Gründen, nun nicht mehr verkennen, daß es sich hier um eine Sache handelt, die eine wahre Nationalangelegenheit ist, welche ihre volle und konstitutionelle Mitwirkung wohl verdient, um die wir zu obigem Ende wiederholt um so dringender bitten, als wir nur von dieser energischen Intervention jene heißersehnte Befriedigung uns versprechen, die wir sonst widerwillig auf dem Wege Rechtens, den wir uns auf jeden Fall vor- und offenbehalten, zu erlangen suchen müßten, und welchen wir schon jetzt betreten könnten, da wir von den obersten Administrativ-Behörden, wohin wir uns schon so oft gewendet haben, noch keine Abhilfe erlangten.

Durch das bisher Gesagte glauben wir zwar unser nothgedrungenes Gesuch hieroben schon sattsam begründet zu haben; wir fügen jedoch noch folgende Motive bei, um die Dringlichkeit unserer Lage darzustellen, und unsere auf Recht und Billigkeit ruhenden Forderungen über allen Zweifel hinaus nachzuweisen.

Es handelt sich hierorts nicht um einige Tausende; die Forderung, mit welcher durch einseitige Theilung die Paßauischen Staats-Gläubiger an Oesterreich überwiesen wurden, steigt über anderthalb Millionen Gulden an Haupt- und Nebensachen, leztere bis 31. dieses Monats berechnet.

Anlie-

Anliegende Berechnung gibt nämlich zu ersehen, daß die Forderung der Paßauischen (8) Staatsgläubiger für den auf Oesterreich überwiesenen Antheil im

Capitale	1,053,266 fl.
und an Zinnsen-Rückständen	695,112 fl.
zusammen demnach die hochgiltige Summe pr. . . .	1,748,372 fl.

entziffern, und die jährlichen Interessen circa 39,440 fl. betragen.

Unter vorberührten Zinnsen-Rückständen haben die unter der Administration des Stadtmagistrats Paßau stehenden Stiftungen für sich, bereits über 170,000 fl. an ihren Capitalien-Tantiemen pr. 257,670 fl. 40 kr. gut.

Wenn nun in Erwägung gezogen wird, wie unbeschreiblich hart die unterzeichnete Kreditorschaft in dem langen und schmerzlichen Zeitraume von vollen 19 Jahren schon dadurch gelitten hat, daß sie ihre Schuld-Ansprüche nicht realisiren, und in den verschiedenen, inzwischen so oft sich ergebenen, bedrängnißvollen Verhältnissen der Kriege und der Theuerung nicht den mindesten Gebrauch von ihren in bessern Zeiten für solche Fälle der Noth optima fide in fundi publicis hinterlegten Ersparnissen machen konnte, wenn man beherziget, wie viele Individuen, Capitalisten genannt, die, weil sie dem Staate in einer glücklichern Vorzeit ihre Sparpfenninge anvertrauten, vom Staate wenigstens ein hinreichendes Auskommen in den Zinnsen zu erwarten berechtiget waren, durch die zwölfjährige gänzliche Hemmung der Verzinnsung, durch den fast gänzlichen Unwerth ihrer kaum mehr mit ungeheuerem Verluste umzusetzenden Obligationen, und durch die in Folge der

vorgenommenen Theilung unter die Hälfte der stipulirten Interessen nun herabgesetzte Einnahme, von Kummer und Elend bereits verschmachtet sind! und wenn man endlich das traurige Schicksal der vielen und schönen Stiftungen des Kultus, der Erziehung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit der Kreishauptstadt Paßau in Betrachtung zieht, denen lediglich durch die faktische Ueberweisung eines Theils ihrer Fonds-Capitalien an Oesterreich seit neunzehn Jahren an jährlichen Zinnsen 9410 fl., so wie der hiesigen Domkirche rücksichtlich der Tantiemen an ihrem Kammeral-Capitale pr. 300,000 fl. jährlich viele tausend Gulden Interessen entgehen, wodurch es unmöglich wird, den heiligen Willen der Fundatoren zu erfüllen, und die wohlthätigsten Anstalten für Arme, Kranke und Schwache, Kirchen und Schulen, Wittwen und Waisen nach und nach in gänzlichen Verfall gerathen, und der bekannte Wohlthätigkeits-Sinn der hiesigen Stadtbewohner, der, um den gänzlichen Verfall dieser Stiftungen zu hindern, schon so oft und wiederholt hat in Anspruch genommen werden müssen, endlich doch einmal erkalten wird, und wohl gar verlöschen muß; wenn man alles dieß in reifliche Ueberlegung nimmt, so dürfte wohl die Dringlichkeit unserer Lage nicht einen Augenblick zu mißkennen, und wir der detailirten Schilderung dieser Drangsale überhoben seyn.

Wir unternehmen nur noch die Rechtlich- und Billigkeit unserer Forderung durch einige Motive, die nicht bereits oben auseinander gesetzt sind, ferners zu bestärken, und unser Petitum auf einen förmlichen ständischen Antrag vollends zu begründen.

Die fürstlich Paßauischen Kammeral- und domka-

pitelischen Schuldobligationen sind, so, wie sie bestehen, längst als wahre Staats-Schulden anerkannt worden, ohne daß man hiebei einen Unterschied gemacht hätte, ob Verpfändungen und welche untergestellt, oder ob die Schuldbriefe frei von einer speziellen Verpfändung ausgefertigt worden sind.

Auf den Grund dieser anerkannten Liquidität hat sich Baiern selbst an den sämmtlichen Kammeral- und domkapitelischen Schulden jenen Antheil zur Last gelegt, den es sich nach der Größe des acquirirten Landes zuschreiben zu müssen glaubte.

Die Tantieme ward nur geändert, je nachdem der Reichs-Deputations-Hauptschluß oder die nachgefolgten Friedensschlüsse zu Preßburg, Wien und Paris, auf der Seite gegen Oesterreich, der Krone Baiern Länder zu- oder absprachen.

Immerhin aber erlitt der Etat der fraglichen Schulden an sich keine Aenderung.

Eine besondere Rücksicht verdient hiebei das notorische Faktum, daß nach eingetretener Säkularisation des Hochstiftes und nach Aufhebung des Domkapitels Paßau zwischen Baiern und Oesterreich, nach Maaßgabe der beiderseitigen Acquisitionen in Bezug auf die Sustentation des Fürstbischoffs und der Domkapitularen ein Uebereinkommen, gegenseits unbeanständet, zum Abschlusse gebracht wurde, und noch dermal das Regulativ der Pensions-Reichnisse ist.

Hieraus resultirt die Schlußfolge, daß man beiderseits die Größe des erworbenen Einkommens zum Grunde gelegt haben müsse, und Baiern sowohl als Oesterreich gemeinschaftlich den Rechtsgrundsatz beachtet haben, daß mit den erworbenen Rechten auch die vor-

handenen Verbindlichkeiten auf den neuen Erwerber übergegangen seyen, und letztern sofort genüget werden sollte.

Daß Baiern zu gleicher Zeit die Abtheilung des Gesammt-Paßauischen Schuldenwesens nach eben diesen Grundsätzen nicht zum Abschlusse brachte, ist sehr zu bedauern, und die Quelle des bis zu dieser Stunde noch ungewissen Zustandes, in dem wir uns befinden.

Dieser höchst bedauernswürdigen Lage scheinen es auch einige der ärmsten und nothdürftigsten Gläubiger der fürstlichen Kammer und des Domkapitels Paßau lediglich zu danken zu haben, daß ihre Capitalien von Baiern zu ganz übernommen, und heimbezahlt worden sind, und pro rata höchst unmittelbar selbst, bei dem kaiserl. königl. österreichischen Hofe geltend gemacht werden dürften, zumal dem Vernehmen nach der Befriedigte den österreichischen Capitals-Antheil an Baiern zediren mußte.

Wenn auch nur selten Fälle dieser Art vorgekommen sind; so ist doch ein einziger schon relevant, und präjudizirt genug für unser gegenwärtiges nothgedrungenes Bestreben, und wir erlauben uns endlich, die in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom Jahre 1808. aufgenommene sehr wichtige Bemerkung eines Schriftstellers, hierorts aufzuführen des Inhalts:

„will aber der neue Landesherr die Schulden des übernommenen Landes nicht, wie die „Schulden seines eigenen Landes betrachten, sondern selbe von den Revenuen des neu erworbenen Landes allein bezahlen; so würde derselbe „dieses Land nicht, wie seine übrigen Provinzen „administriren lassen, noch weniger von demsel-

„ben, so lange diese Schulden noch nicht bezahlt „sind, etwas wegnehmen oder veräussern, dessen „Domainen nicht für sich benützen, noch die „Hypotheken der Glänbiger im geringsten ver„mindern." ꝛc.

„Alle ursprünglichen Einkünfte müßten die„sem Staate ungeschmälert überlassen, zu allem, „was ihm etwa durch mächtigere Nachbarn, oder „auf irgend eine andere Weise entzogen würde, „die erforderliche Unterstützung ertheilt, über„haupt alles, wodurch dessen Einnahme mittel„oder unmittelbarer Weise verbessert, und dessen „Ausgabe vermindert würde, gestattet werden.

„Wenn aber der neue Regent die Admini„stration eines verschuldeten Landes übernimmt, „wenn er die ursprünglichen Einrichtungen, auf „welchen jene Schulden fundiret sind, verändert „und Anstalten trifft, wie er es für gut findet, „wenn er sogar auf der einen Seite Auflagen „erläßt, und auf Einnahmen verzichtet, die in „seinen Staaten zwar nicht gebräuchlich, in dem „übernommenen Staate aber den Kreditoren „ausdrücklich verpfändet sind — somit die ganze „Staats-Haushaltung anders ordnet — so kann „er sich auch der Schuldentilgung desselben „keineswegs entschlagen, noch den Kredi„toren unter der Einrede der Insuffizienz einen „Theil ihrer Forderung abziehen, und dieß um „so weniger, als in solchen Fällen die Kredito„ren die Zu- oder Unzulänglichkeit des wahren „Aktiv- und Passiv-Standes, und die Mittel „zur Verbesserung nicht mehr zu übersehen und

„zu beurtheilen im Stande wären, sondern jede
„Berechnung auf ihrem Werthe oder Unwerthe
„beruhen lassen müßten, was gewiß demjenigen
„Landesherrn nicht gleichgültig seyn wird, der
„seine Handlung nicht blos zu seinem Vortheile,
„sondern nur zum Wohle seiner Unterthanen ein-
„zurichten, und diese selbst jedes Mal in zwei-
„felhaften Fällen der strengsten Prüfung zu un-
„terwerfen gewohnt ist."

Schlüßlich gehen die Ursachen, warum sich Oesterreich einer verhältnißmässigen Uebernahme beyder Schuldgattungen, unter keinerley Vorwande entziehen kann, schon aus den oben als Belege für uns allegirten und angeschlossenen Eingaben, worin wir die allerhöchste unmittelbare Interzession bey dem Kaiserhause Österreich allerunterthänigst nachgesucht haben, sattsam hervor, worauf wir uns hiemit Kürze halber beziehen, unsere wie wir glauben, bestmotivirte Bitte wiederholen und mit inniger Hochachtung verharren

Einer hohen Ständeversammlung

Paßau den 31. Jänner 1822.

ganz gehorsamster Magistrat
der k. Kreis-Hauptstadt
Paßau.

G. Seidl,
I. Bürgermeister.

Abschrift.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Nachdem nunmehr das lange ersehnte Abtheilungs-Geschäft der Kammeral- und domkapitelischen Schulden des ehemaligen Hochstiftes Paßau wenigstens in der Weise beendigt worden ist, daß Euere Königliche Majestät jenen Antheil auszusprechen geruhten, welchen Allerhöchstdieselben an dieser Schuldenmasse nach Recht und Billigkeit und nach den Grundsätzen des Reichs-Deputations-Rezesses §. 78. für das Vergangene sowohl, als für das Zukünftige aus den Renten der in Allerhöchstdero Besitze befindlichen ehemals Paßauischen Kammeral- und domkapitelischen Güter zu verzinsen, und nach und nach heimzuzahlen allergnädigst beschlossen haben, wofür wir unsern allerunterthänigsten Dank erstatten, und nachdem diese von Allerhöchstdenenselben zur Bezahlung übernommene Tantieme der Gesammt-Schuld

für jedes Hundert der Kammeral=Kapitalien auf 56 fl. 15 kr. und für die domkapitelischen auf 61 fl. 20 kr. berechnet und festgesetzt worden ist, so scheint es uns allertreugehorsamst unterschriebenen Staatsgläubigern selbst überlassen zu seyn, unsere Ansprüche auf die Capitals=Reste pr. 43 fl. 45 kr. pCt. Kammeral= und 38 fl. 40 kr. pCt. domkapitelischer Schulden, bei dem kaiserl. königl. österreichischen Hofe, wohin sie durch vorerwähnte Theilung gewiesen worden sind, geltend zu machen; allein da wir uns von einer selbsteigenen, an Se. Majestät den Kaiser ꝛc. dießfalls einzureichenden allerehrfurchtvollsten Vorstellung den Erfolg nicht versprechen können, welcher von einer dießfalls einzuleitenden Correspondenz durch die allerhöchsten Landesstellen sicher zu erwarten ist, indem uns die Grundsätze, welcher Euer Königliche Majestät zu der obenbesagten Gewalttheilung bewogen haben, nicht ganz bekannt sind, welche doch hiebei unumgänglich zur Sprache kommen müssen, so wagen wir es hiemit Eure Königl. Majestät unsern allergnädigsten Landesvater, in allertiefster Unterthänigkeit, ehrerbietigst dringend zu bitten, daß sich Allerhöchstdieselben zur unmittelbaren Intercession bei Sr. k. k. Majestät allergütigst für uns bestimmen, und die Flüßigmachung der an das Kaiserhaus Oesterreich überwiesenen Tantiemen an den Paßauischen Kammeral= und domkapitelischen Schulden, allerhuldreichst erwirken möchten.

Schon zwölf Jahre harren wir vergebens auf die Wiedererlangung jener Geldsummen, die wir als wahre serparte Nothpfenninge dem Reichsstifte und Domkapitel Paßau vertrauensvoll zu geringen pCten. dargelie=

hen hatten, um in Zeiten der Noth davon Gebrauch zu machen. Es ist kein Fall bekannt, daß dieses Zutrauen unter der fürstbischöflichen Regierung jemals getäuscht worden wäre; vielmehr konnte jeder Kreditor der baaren Rückzahlung seines Darlehens, meistentheils noch vor Ablauf der stipulirten Aufkündungszeit, stets gewiß seyn. Sehr schmerzlich fiel es uns daher, daß wir seit der Säkularisation nicht einmal die Zinnse von unserer kreditirten Baarschaft erlangen konnten, da doch inzwischen der Fall der drückendsten Noth, mehr als einmal eingetreten war, indem es auf Notorität beruht, wie ungeheuer die Kriegslasten auf Paßau drückten; und nun, da letztere noch immer fortdauern, da mancher von uns mehr schuldet, als er dem Staate in Vorzeiten kreditirt hatte, ist die Ungewißheit, in der wir wegen unserm angelegten Gelde noch immer schweben, um so empfindlicher.

Eure Königl. Majestät haben die Dringlichkeit unserer Lage durch die obenbezeichnete theilweise Anerkennung unserer so gerechten als billigen Forderungen, und deren successive Zahlungs-Anweisung bereits gewürdigt, und wir hegen auf Se. k. k. Majestät den Kaiser, ein gleichmäßiges Vertrauen, wenn unser allergütigster König uns die allvermögende Fürsprache, um welche wir wehmüthigst flehen, nicht versaget; wir begründen zu diesem erbetenen Ende unser nothgedrungenes Gesuch, mit folgenden Thatsachen Rechtsatzungen.

Für's erste liegt das Uebel, an welchem wir leiden, wie man uns sagt, einzig in der Trennung der auswärtigen hochstiftischen und domkapitelischen Domainen von Paßau; da wir aber hieran so wenig, als an

dem Umstande, daß hierüber unter den allerhöchst betheiligten Mächten, noch keine Ausgleichung getroffen worden zu seyn scheint, nicht die mindeste Schuld tragen, so kann uns auch nicht zugemuthet werden, uns inmediate an jemand andern, als Euere Königl. Majestät unsern allergnädigsten Landesvater und Inhaber des Hauptortes nach den §§. 36. 78. 79. des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803. bittlich zu wenden.

Zweitens garantirt uns ebenallegirter Reichs-Deputations-Hauptschluß in den genannten §§. und andern Orten, und zwar namentlich §. 77. unsere Schuldforderung dergestalt, daß der neue weltliche Regent, wie es sich von selbst versteht, alle Kammeral-Schulden eines säkularisirten Landes mitzuübernehmen, mithin solche aus seinen neuen Kammer-Einkünften eben so zu verzinnsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde thun haben müssen.

Drittens: hätte das Debitwesen Paßau's, als eines solchen geistlichen Landes, welches unter Mehrere vertheilt worden ist, nach dem Domainen-Ertrage in Kraft des mehr angezogenen Reichsgesetzes verhältnißmäßig mit Oesterreich schon längst getheilt werden sollen, da aber eine gemeinschaftliche Handlung hierüber nicht zu Stande kam, so wurden doch, nach unsern eingeholten Erfahrungen, von Baiern so billige Dividenden aufgestellt, gegen welche von Seite Oesterreichs keine gegründete Einwendung gemacht werden kann.

Viertens: hat der k. k. österreichische Hof die von Baiern bei dem Fürst-Bischofe und dem Kapitel zu Paßau aufgestellten Abtheilungs-Grundsätze durch die bethätigte Sustentations-Uebernahme, des erstern,

und des bei Weitem grössern Theils der Domherren, bereits wirklich bestättigt, und dadurch sattsam an den Tag gelegt, daß sich Oesterreich zur Uebernahme der Lasten herbeiläßt, welcher es sich in casu substrato um so weniger entziehen kann, als

Fünftens ein Hauptbestandtheil der fraglichen Capitalien zum Behufe der Dotation des Bisthums Linz nach dem Episkopal-Vertrage von 1784. zur Erkaufung des Kastenamts Stein, der Herrschaft Ranaridl s. a. österreichischer Zwecke, und nun wieder eingezogener Güter aufgenommen, und gewidmet worden ist, sohin versio in rem sich nicht verkennen läßt, wenn auch österreichische Orte spezialiter nicht verhypothezirt worden sind. Ueberdieß und

Sechtens: hat Oesterreich dem Vernehmen nach, auf bedeutende Paßauische Staats-Aktiv-Capitalien den Beschlag gelegt, weil es nach den angezogenen Abtheilungs-Maximen hierauf Ansprnch zu haben glaubt; da nun der Domainial-Revenuen-Ertrag die einzige reichsschlußmäßige Basis des Aktiv- so wie des Passivstandes ist, so muß sich Oesterreich zu einer, seinem Besitzstande entsprechenden Schuld-Uebernahme verstehen.

Geruhen Euere Königl. Majestät ferners allerweisest zu erwägen, daß wir Paßauische Kammeral-Gläubiger nicht blos auf die Kammeral-Renten und auf jene Güter, welche diese Renten geben, kreditirt haben, sondern daß uns das ganze hochstiftisch Paßauische und domkapitelische Kammeral-Vermögen, ohne Ausnahme als General-Hypothek verschrieben worden ist, worunter auch das unfruktifizirliche Hofsilber, so andere Effekten, Häuser, Grundstücke und Waldungen,

welche unter der bischöfflichen Regierung keine Rente gaben, zu zählen sind; geruhen Allerhöchstdieselben ferner zu berücksichtigen, daß unsers Wissens ein eigner vom Kardinal Auersberg per testamentum errichteter, und wohl fundirter Schulden-Abledigungs-Fond zu Paßau bestanden hat, welcher nach dem klaren Willen des Testators, die Schuldenmasse des Hochstiftes zu vermindern, zum ausschließenden Zwecke hatte; so wird unser allerunterthänigstes unmittelbares Verwendungs-Ansuchen gewiß zur Genüge motivirt, und gerechtfertiget erscheinen, und wir sehen dem Ende unserer Leiden und Entbehrungen, um so zuversichtlicher entgegen, wenn der großmüthigste Kaiser zugleich auf offiziellem Wege Kenntniß erhält, daß Euere Königl. Maj. Allerhöchstihrer reichsdeputationsschlußmäßigen Obliegenheit auf die Eingangs beschriebene Weise Genüge geleistet haben, und es der jenseitigen Gerechtigkeit überlassen müssen, gleichfalls nach Verhältniß der bezogen werdenden Revenuen die schuldige Quote ehebäldest festzusetzen und zuzuwenden.

Zu dieser allerhöchsten Huld und Gnade empfehlen wir uns in allertiefster Unterthänigkeit ersterbend

Euerer Königlichen Majestät

Paßau den 12. März 1814.

allerunterthänigst allertreugehorsamster

Freiherr v. Wulfen, et Cons.

Paßauische Kammeral- und domkapitelische Gläubiger, wie sie aus dem anliegenden Protokoll allergnädigst entnommen werden wollen.

Abschrift.

Paßau den 14. May 1814.

Im Namen ꝛc.

Wird der Freiherr von Wulfen in Folge einer erhaltenen Ministerial-Weisung vom 26. April, eingeliefert den 8. Mai d. J., in Kenntniß gesetzt, daß von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die kön. Gesandtschaft in Wien, das Duplikat der Vorstellung Namens der Hochstift Paßauischen Gläubiger, worin derselbe um Vertretung bei dem k. k. österreichischen Hofe bittet, mit dem Auftrage zugefertigt wurde, sich für diese Gläubiger auf das Beste zu verwenden, und den Erfolg der Verwendung wieder anzuzeigen; dann, daß auch zugleich eine Abschrift der kön. allerhöchsten Entschließung an die königl. Finanzdirektion in Paßau vom 5. März 1813. beigelegt wurde, woraus die vorgenommene Abtheilung der Schulden und derselben Motive entnommen werden können.

Königl. General-Commissariat des Unter-Donau-Kreises.

Abschrift.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Nachdem man uns allerunterthänigst unterzeichnete Staatsgläubiger des säkularisirten Fürstenthums Paßau

mit einer Anspruchs-Quote pr. 43 fl. 45 kr. von jedem Hundert, der von uns bei der Kammeral-Casse angelegten, und pr. 38 fl. 40 kr. von jedem Hundert der ebenfalls von uns dem nun aufgelöseten Domkapitel dieses Fürstenthums dargeliehenen Capitalien, und der hievon seit der Säkularisation rückständigen Zinnsen an das Kaiserhaus Oesterreich angewiesen hatte, erlaubten wir uns, Euere Königl. Majestät unsern allerdurchlauchtigsten Landesvater um allergnädigste unmittelbare Interzession bei dem österreichischen Kaiserhofe, zum Behufe der Flüßigmachung gedachter Capitals- und Interessens-Guthabungen, in allertiefster Unterthänigkeit zu bitten.

Mit dankbarem Herzen erkennen wir die uns hierauf durch das königliche General-Commissariat des Unterdonau-Kreises eröffnete allerhuldvollste Entschließung, nach welcher diese allertreugehorsamste Bitte der königl Gesandtschaft in Wien bereits im Monate Mai des jüngstverflossenen Jahres mit dem Auftrage zugefertigt wurde, sich für uns auf das Beste zu verwenden, und den Erfolg der Verwendung wieder anzuzeigen; da wir jedoch seit dieser tröstenden Notifikation von dem Erfolge dieser verheissenen Vertretung unserer so gerechten als dringenden Ansprüche, nichts mehr vernahmen, so können wir den günstigen Zeitpunkt, wo so wichtige und vielseitige Interessen unter den allermächtigsten Landesvätern auf die freundschaftlichste Weise ausgeglichen werden, für die vorerwähnte, in unsere bügerliche Existenz so tief eingreifende Angelegenheit, nicht unbenützt vorübergehen lassen, und müssen es darauf wagen, Euere Königliche Majestät wiederholt wehemüthigdringendst anzuflehen, daß Aller-

höchstdieselben, die in der Nebenlage entwickelten Beweggründe allergerechtest zu würdigen und bei seiner Majestät dem Kaiser, zu dem erbetenen Ende, für uns geltend zu machen, geruhen möchten.

Nur das gränzenlose Vertrauen, welches wir zu der Herzensgüte unsers ewig geliebten Königs hegen, gab uns den Muth zu dieser kühnen Bitte, der übrigens Recht und Billigkeit zur Seite stehen, und die aus der Quelle jahrelanger Entbehrungen entsprungen ist.

Voll Hoffnung auf den heißersehnten Ausgang dieser unserer rechtlichsten Sache ersterben wir

Euerer Königlichen Majestät

Paßau den 16. Jänner 1815.

allerunterthänigste allertreugehorsamste in der Anlage bezeichnete Paßauische Kameral- und domkapitelische Gläubiger.

Abschrift. 6365.

Paßau den 14. März 1815.

Signatur.

Der Franz Joseph Koch, gewesener bürgerl. Eisenhändler et Consorten dahier, werden zu Folge des an die unterzeichnete Stelle erlassenen Auftrages vom 28. abhin von derjenigen allerhöchsten Weisung, welche

Seine Königliche Majestät Allerhöchstihrer Gesandtschaft zu Wien im untenstehenden Betreffe allergnädigst ertheilt haben, in Kenntniß gesetzt, wie folgt:

„Indem die königliche Gesandtschaft in Wien „an den frühern Auftrag vom 26. April 1814. „erinnert wird, empfangt dieselbe hiebei das „Duplikat einer Vorstellung der Paßauer Kreditoren vom 16. Jänner dieß Jahres mit dem „Auftrag, zu berichten, welchen Erfolg die gesandtschaftliche Verwendung bei dem kaiserlich „königlichen österreichischen Hof in Beziehung auf „die Befriedigung jener Gläubiger von den an „Oesterreich übergegangenen Antheil der Schulden „gehabt habe."

„Dieser Gegenstand ist im Fall eines noch „obwaltenden Anstandes lebhaft zu betreiben."

Königliches General-Commissariat des Unterdonau-Kreises.

S. Graf v. Kreith, Präsident.

Schleis.

An den Franz Koch, gewesenen bürgerl. Eisenhändler et Cons. zu Paßau.

Die Theilung der Paßauer Schulden betreffend.

Ab-

Abschrift. 1844.

Paßau am 4. November 1815.

Wird dem Franz Joseph Koch, gewesenen Eisenhändler zu Paßau, und dessen Konsorten ein Auszug der am 26. Oktober d. Js. erfolgten allerhöchsten Entschließung zugeschlossen.

Königliches General-Commissariat des Unterdonau-Kreises.

S. Graf v. Kreith, Präsident.

Schleis.

An Franz Joseph Koch, gewesenen bürgerl. Eisenhändler zu Paßau und dessen Consorten.

Die Paßauer Schulden betreffend.

Auszug
aus dem anher erfolgten allerhöchsten Rescripte ddo. München den 26. Oktober 1815.

Die königliche Gesandtschaft in Wien wurde mittelst Rescript vom Heutigen an die früheren Aufträge in Betreff der Paßauer Schulden wiederholt erinnert, und derselben zugleich das Duplikat einer weitern Vorstellung der Paßauer Kreditoren ddo. 16. September d. J. mit dem Auftrage zugeschlossen, diese Angelegenheit zu betreiben, und um eine bestimmte Aeusserung der k. k. österreichischen Staats-Kanzlei hierüber auf geeignete Art zu ersuchen, sofort den Erfolg, sobald als möglich, zu berichten.

Abschrift.

Ad Nrum 1504. Nrus. Exp. 2863.

Paßau am 7. November 1817.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Oktober, wird hiemit den Paßauischen Staats-Gläubigern eröffnet, daß die königlich baierische Gesandtschaft in Wien wiederholt angewiesen worden sey, sich wegen der nach Oesterreich überwiesenen Paßauischen Schulden-Tantieme bei dem dortigen Hofe ernstlich zu verwenden.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Sig. Graf v. Kreith, Präsident.

Haubenschmied.

v. Germersheim.

An Joseph Pummerer, Kaufmann in Paßau, et Cons. sämmtl. Paßauische Staatsgläubiger.

Die nach Oesterreich überwiesenen Paßauischen Schulden betr.

Abschrift.

Auf die Eingabe des Herrn Kaufmanns Pummerer zu Paßau, als Bevollmächtigten der dortigen Staatsgläubiger, vom 20. v. M. wird hiemit erwidert, daß die unterzeichnete königl. Gesandtschaft bereits unterm 15. November v. J. bei der k. k. österreichischen Staats-Kanzlei die Regulirung des Paßauischen Schuldenwesens in Anregung gebracht, und eben am heutigen Tage wiederholt betrieben habe, daß übrigens auch künftig nichts werde verabsäumt werden, was das Interesse der baierischen Gläubiger zu befördern vermag, wobei sich endlich die königl. Gesandtschaft die weitere Mittheilung des Erfolges vorbehält.

Wien am 26. Februar 1818.

Der königl. Gesandte.

Freiherr von Steinlein.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Erst vor zwei Jahren ist die Abtheilung der Kameral- und domkapitelischen Schulden des ehemaligen Hochstiftes Paßau dahin zu Stande gekommen, daß Euere Königliche Majestät jenen Antheil aus-

zusprechen geruhten, welchen Allerhöchstdieselben aus den Renten der im Allerhöchstdero Besitze befindlichen, vormals fürstlich Paßauischen Kammeral= und domkapitelischen Güter zu verzinnsen, und allgemach heimzuzahlen beschlossen haben. 56 fl. 15 kr. von jedem 100 fl. der Kammeral= und 61 fl. 20 kr. von jedem 100 fl. der domkapitelischen Capitalien nämlich wurden für die Krone Baiern liquidirt, der Spezial-Schulden-Tilgungs=Casse Paßau eingewiesen, und von dieser verzinnset.

Durch die jüngst erfolgte Abtretung des Inn- und Hausruckviertels an das Kaiserhaus Oesterreich ist aber ein beträchtlicher Theil jener ehemaligen Kammeral= und domkapitelischen Gefälle wieder an Oesterreich übergegangenen, welche obige Tantieme für Baiern bestimmten, folglich schon wieder eine Abänderung, oder neuerliche Tantiemisirung zu gewärtigen.

Hievon durch die Schulden=Tilgungs=Casse dahier mit dem Beisatze verständiget, daß bis dahin alle Zinnsenzahlung sistiret sey, wagen wir es nun, uns vor dem Throne unsers allergnädigsten Königs und Herrn niederzuwerfen, und wehemüthigst dringend zu bitten, daß

> Euere Königliche Majestät nicht nur von der abermaligen Tantiemisirung dieser Staats=Schulden Umgang nehmen, sondern die ganze Schuldenmasse auf allerhöchstdero Staats=Casse ohne Theilung übernehmen, und dafür anderwärtige Staats=Passiva dem österreichischen Kaiserstaate zuweisen möchten.

Noch hat sich Oesterreich zur Uebernahme jener Quoten pr. 43 fl. 45 kr. von 100 fl. der fürstlich Paßauischen Kammeral- und 38 fl. 40 kr. vom 100 fl. der domkapitelischen Schulden nicht herbeigelassen, welche es nach dem oberwähnten Theilungs-Maaßstabe längst hätte übernehmen sollen, und selbst die gesandtschaftliche Verwendung, welche Euere Königliche Majestät uns dießfalls haben angedeihen lassen, scheint bis zu dieser Stunde noch kein erwünschtes Resultat herbeigeführt zu haben; wenigstens ist uns darüber noch keine beruhigende Notifikation ertheilt worden; es ist somit wohl vorauszusehen, daß Oesterreich, wenn Ihm durch eine neuerliche Zuweisung in Folge der obenbesagten anbefohlenen abermaligen Tantiemisirung noch eine größere Schuld-Summe zugeschrieben werden solle, noch weit schwerer, als bisher, zur Acceptation werde zu bewegen seyn.

Es steht uns also das schreckliche Loos bevor, daß wir um mehr, als die Hälfte unserer dem Staate geliehenen Sparpfenninge kommen, wenn Unser allergroßmüthigster König und Herr unser obiges nothgedrungenes Flehen nicht erhören sollte.

Durch die beherzigungswürdigen Gründe, womit wir unsere allerunterthänigste Intercessions-Bitte vom 12. März 1814. unterstützt haben, und worauf wir uns hiemit in ihrem ganzen Umfange wiederholt beziehen; der §. 79. des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803., gemäß welchem Euere Königliche Majestät als Inhaber des Hauptortes, und des größeren Theiles des Landes Paßau wenigstens die Zinnsen von der gesammten Paßauischen Schuldenmasse bis zur Abtheilung nach dem Do-

mainen-Ertrage, und bis zur Abrechnung einstweilen berichtigen sollen, und endlich die gegründete Hoffnung, daß es bei der jüngst vor sich gegangenen Trennung des Salzburger Landes vom Mutterlande Baiern Abrechnungs- und Ausgleichungs-Gegenstände zur Genüge geben werde, wobei unser allerehrfurchtsvollestes Petitum berücksichtiget, und gewährt werden kann; alles dieses belebt uns mit der tröstenden Hoffnung auf die allerhuldvollste Entschließung, der wir mit wahrer Sehnsucht entgegen sehen, und ersterben

Euerer Königlichen Majestät

Paßau den 24. Juni 1816.

allerunterthänigst treugehorsamste
Franz Joseph Koch,
Eisenhändler, et Cons. sämmtlich Inhaber fürstlich Paßauischer Kammeral- und domkapitelischer Schuld-Obligationen.

Abschrift.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Es ist kaum glaublich, daß in Deutschland Familien, die dem Staate mehrere hundert tausend Gulden unter den bündigsten Versicherungen anvertraut hatten, sechszehn Jahre lang, ohne daß man die Richtigkeit ihrer Forderungen zu bezweifeln vermöge, nicht einmal die Zinnsen ihrer Vorschüsse erhalten konnten?! Und dennoch befinden wir allerunterthänigst Unterzeichnete uns hinsichtlich der an Oesterreich überwiesenen Hochstift Paßauischen Schulden-Tantiemen in diesem unglaublichen Falle, indem sich dieses allerdurchlauchtigste Kaiserhaus bekanntermassen noch zu gar keiner Uebernahme hinsichtlich dessen herbeigelassen hat.

Allergnädigster König und Herr! Es ist die schönste Gelegenheit vorhanden, uns zu diesem unsern Eigenthume wieder zu verhelfen, da so eben wegen den Ariragen vom Salzburger Lande, und vom Inn- und Hausruckviertel unterhandelt wird, und wir wagen es daher, von Euerer Königlichen Majestät Hofkommissär und Staatsrathe Grafen von Preising ꝛc. selbst dazu aufgemuntert, unsere allerehrfurchtsvollste Bitte vom 24. Juni v. J hiemit allertreugehorsamst dringend zu erneuern:

„daß Allerhöchstdieselben die ganze Paßauische Kammeral- und domkapitelische Schuldenmasse nunmehr auf Allerhöchstdero Staatscasse

„ohne Theilung übernehmen, und dafür ander-„weitige Staats-Passiva dem österreichischen Kai-„serstaate zuweisen möchten."

Euere Königliche Majestät werden Sich aus allerhöchst landesväterlicher Huld und Gnade um so mehr hiezu veranlaßt finden, wenn Allerhöchstdieselben den §. 79. des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803. zu erwägen, und uns als Allerhöchstdero getreuester Unterthanen zu würdigen geruhen, somit uns die durch die vieljährigen Entbehrungen unseres rechtmäßigen Eigenthums wohlverdiente vorzugsweise Berücksichtigung bei dem vorsehenden Ausgleichungs-Geschäfte mit Oesterreich angedeihen lassen.

Das Kaiserhaus Oesterreich kann sich der Theilnahme an diesen allgemeinen Landesschulden um so weniger entziehen, als dasselbe der §. 78. des ebenallegirten Reichs-Deputations-Hauptschlusses dazu verbindlich macht, und diese Verbindlichkeit auch bereits durch die übernommene Sustentation des größten Theils der Domkapitularen, und des Fürst-Bischoffes von demselben längst anerkannt, und bethätiget worden ist.

Der Domainen-Ertrag ist bei der Personal-Abtheilung der Domherren, und bei der Sustentations-Ueberweisung des Fürst-Bischoffs zur Grundlage genommen worden, und nach eben diesem Domainen-Ertrage muß sich zu Folge leztangezogenen §. auch die Theilung des Passivstandes, der Kammeral- und der domkapitelischen Schulden reguliren, und zwar im vor-

liegenden Falle um so mehr, als das Domkapitel gar keine unmittelbare, und zudem die beträchtlichsten Besitzungen in Oesterreich hatte, und der Fürst-Bischoff bekanntlich nur mit vorläufiger Einwilligung des Capitels Kommeral- oder allgemeine Landes-Schulden contrahiren konnte.

Hiezu kömmt noch, daß das Kastenamt Stein, die Landeshoheit über die Herrschaft Ranariedl s. a. von dem Fürst-Bischoff und Kapitel zu Paßau mit hiezu aufgenommenen Kammeral-Capitalien erkauft, und daß allein zum Behufe der Dotation des Bisthums Linz nach dem Episcopal-Vertrage von 1784. 360,000 fl. auf die Kammeral-Revenuen von Paßau aufgenommen, und in den darüber ausgefertigten Schuldbriefen die österreichischen Herrschaften specialiter verhypothecirt worden sind, welch alles auf der Notorietät beruhet.

Endlich hat Oesterreich den, von Chur-Salzburg entworfenen, und von Baiern genehmigten Abtheilungs-Plan als billig und gerecht bereits dadurch anerkannt, daß es sich zur Acceptation der hieraus hervorgegangenen Capitular- und Episcopal-Sustentation bequemte; ja es hat sogar dem Vernehmen nach auf bedeutende Paßauische Staats-Aktiv-Capitalien den Beschlag gelegt.

Hiemit glauben wir unsere obige allerunterthänigste Bitte sattsam begründet zu haben, und wenigstens der Zinnsen-Zahlung, die seit einem Jahre auch an der königlich baierischen Capitals-Tantieme gesperrt ist, förderlichst doch für diese leicht zu ermessende Quote, bis sie von dem Gesammt-Betrage angewiesen werden kann,

hoffnungsvoll entgegen sehen zu dürfen; wozu wir uns in allertiefester Unterthänigkeit wehemüthigst dringend empfehlen und ersterben

Euerer Königlichen Majestät

Paßau den 22. Juni 1817.

allerunterthänigst treugehorsamst,

Franz Joseph Koch,

Eisenhändler zu Paßau, et Cons. sämmtlich Inhaber fürstlich Paßauischer Kammeral- und domkapitelischer Schuld-Obligationen.

Uebersicht
des Paßauischen Kammeral- und domkapitelischen Schuldenwesens.

Vorbericht.

Zur Zeit, als die Säkularisation des Bisthums Paßau eintrat, und der baierische Staat am 25. Februar 1803. Besitz von dem baierischen Antheil des Fürstenthumes Paßau nahm, bestand das Paßauische Gesammt-Schuldenwesen mit Ausnahme der Steueramts- und Kriegs-Schulden in

1,582,623 fl. 45 1/4 kr.	Kammerschulden, und
341,373 fl. 4 kr.	domkapitelischen Schulden.
1,923,996 fl. 49 1/4 kr.	in Summa.

Die Theilung dieser Schulden und die Verzinnsung nahm Baiern nach dem Verhältniß der Revenuen-Bezüge vor; wie sich nun letztere änderte, so änderte sich nicht minder der Theilungs-Maaßstab und mit diesem auch die Summe des auf Baiern treffenden Schuld-Capitals-Antheiles sowohl als der Zinnsen.

Dieser Aenderungen traten hauptsächlich vier ein, daher sich die Zinnsen-Berechnung auch in vier Epochen theilt.

I. Epoche. Dauer: zwei Jahre eilf Monate.

Für den Zeitraum vom 25. Februar 1803. bis 1. Februar 1806. binnen welcher Zeit Chur-Salzburg noch

im Besitze des Unterilzischen Bisthums = Antheiles war, bezog Baiern an Kammeral = Revenuen nur 2/7, an kapitelischen 1/4.

II. Epoche. Dauer: vier Jahre acht Monate.

Vom 1. Februar 1806. bis 1. Oktober 1810. als Baiern auch den Unterilzischen Theil in Besitz genommen hatte, wie dermal, genoß es an Kammeral = Renten 46 3/5 pCt., und an domkapitelischen Renten 38 1/3.

III. Epoche. Dauer: fünf Jahre sieben Monate.

Vom 1. Oktober 1810. bis 1. Mai 1816 als Baiern zum Besitze des Innviertels, eines Theiles am Hausruckviertels, dann Salzburg gelangte, bezog es an kammeralischen Revenuen $56\frac{1}{4}$ pCt., und an domkapitlischen $61\frac{1}{3}$.

IV. Epoche. Dauer: fünf Jahre sieben Monate.

Vom 1. Mai 1816., als Baiern das Innviertel und Salzburg wieder abtreten mußte, bis 1. Februar 1822 trat der Revenuen = Bezug der II. Epoche wieder ein mit $46\frac{3}{5}$ pCt. für die Kammeral = Schulden, und $38\frac{1}{3}$ pCt für die domkapitelischen.

Nach dieser letzten Epoche werden nun dermalen die Capitalien getheilt, die Zinnsen aber zerfallen in obige vier Epochen, wornach folgende Berechnung aufgestellt wird.

Capitals - Theilung.

Benennung der Schuld.	Gesammt Capital		Hievon trifft			
			Baiern		Oesterreich	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Paßauische Kammeralschuld nach 46 $\frac{3}{4}$ pCt. für Baiern, und 53 $\frac{1}{4}$ pCt. für Oesterreich	1,582,623	45 $\frac{1}{4}$	739,876	36	8,42747	9$\frac{1}{4}$
Domkapitelische Schuld nach 38 $\frac{1}{3}$ pCt. für Baiern und 61 $\frac{2}{3}$ pCt. für Oesterreich . .	341,373	4	130,859	40$\frac{3}{4}$	210,513	23$\frac{1}{4}$
Summa . . .	1,923,996	49 $\frac{1}{4}$	870,736	16$\frac{3}{4}$	1053260	32$\frac{1}{2}$

Approximative Zinn-

Benennung der Schuld-Gattung und der Epochen.	Gesammt-Capital. fl.	kr.	Gesammt Zinnsen-Betrag approximativ fl.	kr.	Hievon auf Kammeral Zinnsen fl.	kr.	Hievon auf domkapitelische fl.	kr.
Kammeral-Schuld u. Jahres-Zinns ..	1582623	45 $\frac{1}{4}$	auf ein Jahr 60000	—				
Kapitelische Schuld .	341,373	—	12000	—				
Summa	1923996	45 $\frac{1}{4}$	72000	—				
I. Epoche					50000	—	8750	—
II. Epoche					130480	—	21466	40
III. Epoche					188437	30	41093	20
IV. Epoche					132510	—	21850	—
Summa . . .					501427	30	93160	—
Oesterreich . .					. . .	. . .	. . .	. . .
Total-Summe .					. . .	. . .	. . .	. . .

sen=Berechnung.

trifft							
Baiern		auf Oesterreich					
Zusammen		Kammeral Zinnsen		domkapitelische		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
58750	—	125000	—	26250	—	151250	—
151946	40	149520	—	34533	20	184053	20
229530	50	146562	30	25906	40	172469	10
154360	—	152190	—	35150	—	187340	—
594587	30	573272	30	121840	—	695112	30
695112	30						
——	—						
1289700	—						

II. Beilage.

Ex. Nr. 451. Praes. 21. März 1822.
Praes. 22. „ „

Auf die gefälligen Noten vom 12. et 15. d. M. giebt sich das unterzeichnete Staatsministerium die Ehre, andurch zu erwiedern, daß die Ausgleichung des Paßauischen Schuldenwesens fortwährend ein Gegenstand der Unterhandlungen mit dem k. k. öster. Hofe sey, und daß man bei dem gegenwärtigen Stande derselben die Erwartung haben dürfe, denselben auf eine entsprechende Art erlediget zu sehen.

Das unterzeichnete Staatsministerium beeilt sich, dem geäußerten Wunsche um Mittheilung des Reichsschlußes vom Jahre 1803 zu entsprechen, und ersucht das Präsidium der Kammer um baldige gefällige Rücksendung desselben, indem nur wenige Exemplare desselben bei den Ministerial-Akten vorhanden sind.

Unter Remißion der Anlage der gefälligen Note vom 15. d. M. bestättigt das unterfertigte Staats-Ministerium die Versicherung seiner vollkommsten Hochachtung.

München den 21. März 1822.

Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Gr. v. Rechberg.

An das Präsidium der Kammer
der Abgeordneten.
Das Paßauische Schuldenwesen
betreffend.

III. Beilage.

Ad 5472.

An
das k. b. Appellations-Gericht
für den Isarkreis zu München.

Unterthänigst gehorsamste

Klage

des
Stadtmagistrats Paßau
als
Stiftungs- und Kommunal-Verwaltungs-Behörde
gegen
die k. b. Staatsschulden-Tilgungs-Commission resp. den k. Fiskus.

Die Haftung der k. b. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse für die fürstlich paßauischen Kammeral- und domkapitelschen Schuld-Obligationen in Haupt- und Nebensachen nebst Verzugs-Zinnsen betreffend.

Paßau am 4. September 1824.

Königlich baierisches Appellations-Gericht für den Isarkreis!

Der Kredit, den das vormalige Reichs- und unmittelbare Hochstift und Fürstenthum Paßau, so lange sie existirten, wegen der gewissenhaften Pünktlichkeit, mit welcher Zinnse und Kapitalien abbezahlt wurden, genoß, war so groß, daß gegen mässige Interesse der Privatmann wie die Kommune, der wohlthätige Stifter wie die Stiftungen selbst, der Fremde wie der Inländer ihre Ersparnisse und Errungenschaften, voll Vertrauen auf Treue und Glauben, und deswegen ohne Spezial-Hypothek, dem Hochstifte und Domkapitel Paßau als Darlehen hingaben; denn es wird kein Beispiel aufzuweisen seyn, daß je ein solcher Creditor in seinem Vertrauen getäuscht worden wäre, vielmehr hatte er sich eines ununterbrochenen Zinnsenflusses und der Gewißheit zu erfreuen, daß nach vorausgegangener Aufkündung die Hauptsumme unaufhaltlich, ja im Falle Bedürfens, sogleich anheim bezahlt wurde.

Erst späterhin, nachdem in Folge eines unseeligen Krieges gegen Frankreich die geistlichen Fürstenthümer blos auf Rechnung ihres Standes, weil sie geistliche Fürstenthümer waren, einer Spekulation zu Gunsten der weltlichen Fürsten unterlagen, und deßhalb auch das Bißthum Paßau durch den Reichsdeputationsschluß de dato Regensburg den 25. Februar 1803. seine Selbstständigkeit verlor, änderten sich jene Verhältnisse und verschlimmerten sich nunmehr seit 20 Jahren dergestalt, daß rücksichtlich des größten Theiles jener Staatsschulden noch zur Stunde nicht ein Heller Interesse bezahlt worden, und vor der Hand noch lange nicht an Rückerstattung der Kapitalien zu denken ist.

Zwar setzte der Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 in §. 78. als rechtsverbindliche Norm fest, daß alsbald die Kammer- und domkapitelschen Landesschulden unter die Theilhaber des aufgelösten Bisthums und Domkapitels nach dem Verhältnisse der Domainen-Erträge, so wie die Aerarial-Schulden nach den Steuerkapitalien zu vertheilen seyen, wornach erstere Schulden nach dem Domainen-Ertrage im Verhältnisse der Acquisitionen an dem getheilten Lande hätten übernommen, und aus den Kammereinkünften eben in gleicher Art hätten verzinnset werden sollen, gleichwie vermöge §. 79. des bezogenen Hauptschlußes rücksichtlich der auf die Nachfolger übergegangenen mit einer Spezial-Hypothek nicht versehenen Staatspassiv-Kapitalien der Inhaber des Hauptortes oder größeren Landestheiles als verpflichtet erklärt worden ist, bis zur gänzlichen Ausgleichung unter den neuen Landesherrn die Zinnsen ganz zu berichtigen, damit

der Gläubiger hierauf nicht warten dürfe; allein diese reichsschlußmäßige Verbindlichkeit ward von Seite Baierns erst im Jahre 1808. theilweise anerkannt, und im Monate März des Jahres 1813. hierauf auch nur pro rata erfüllt, und den Privat=Eigenthümern der fürstlich Paßauischen Schuldobligationen insinuiret, daß man es ihnen selbst überlassen müsse, bei dem k. k. österr. Hofe die Anerkennung und Zahlung der Höchstdenselben nach der einseitig gepflogenen Theilung betreffenden Antheiles an den Paßauischen Kammeral= und domkapitelischen Passivschulden zu bewirken.

Diese einseitige Hinweisung auf Oesterreich konnte jedoch nie eine Rechtswirksamkeit erlangen, indem sie dem §. 79. des Reichsdeputationsrezesses vom 25. Febr. 1803. entgegen läuft.

In diesem §. nämlich ist ja ausdrücklich und wörtlich angeführt, daß, damit die Gläubiger auf ihre Zinnse nicht bis zur Ausscheidung der resp. Antheile aus den Landes= oder Kammerschulden warten müssen, der Inhaber des Hauptortes oder des größern Landestheiles bis zur Abrechnung die Zinnsen für sämmtliche Passiv=Capitalien zu berichtigen, (mithin auch für die Passiven selbst) zu haften habe, es wäre dann, daß sich die Theilnehmer da, wo die Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens über Verzinnsung fraglicher Capitalien einsweilen unter sich verständen.

Da nun zwischen Baiern und Oesterreich ein solches Verständniß nicht zu Stande kam, so ist nach der Tendenz des bezogenen Reichsdeputations=Hauptschlusses der baierische Staat gehalten, unter dem Rechtsvorbehalte, mit dem Kaiserhause Oesterreich in Rechnung zu treten, Zahlung zu leisten, und es kann

auf rechtliche Weise die Bewirkung solcher Zahlung, bei dem Kaiserhause Oesterreich den Privateigenthümern der fürstlich-paßauischen Kammeral- und domkapitelschen Schuld-Obligationen zu keiner Zeit überbürdet werden, weil

1mo dieses Geschäft kraft des Hauptrezesses nicht den Privatgläubigern, sondern lediglich dem Sukzessor im säkularisirten Lande übertragen, und

2mo es Höchstdesselben Sache ist, den betheiligten Eigenthümern fraglicher Obligationen um so mehr endlich einmal aufzuhelfen, da sie bereits seit mehr als 20 Jahren nicht nur die Interesse an den einseitig berechneten österr. Tantiemen entbehren, sondern auch wegen ihrer aus Verschulden des Staats noch nicht realisirter Schuldansprüche, in so manchen äussersten Fällen mannigfaltiger Bedürfnisse von ihren im größten Vertrauen hinterlegten Ersparnissen nicht den mindesten Gebrauch machen konnten, und so im Elende und in der drückendsten Noth dahin leben mußten.

Man erwäge nur in höchsten Gnaden, was auf solche Weise die hiesigen Stiftungen und Kommune erleiden!

Aus den angeschlossenen 4 Conspekten geht hervor, daß die österr. Tantiemen an den liquid erkannten paßauischen Kommunal-Obligationen den hierortigen Stiftungen und Kommune gehörig auf den Grund der letzten von Baiern entworfenen Theilung.

Bei den Stiftungen 223817 fl. 34 kr. 1 dl.
Bei der Kommune 400 fl. 30 kr.

Die gleichmäßigen Tantiemen an den Paßauischen

eben liquidirten domkapitelschen Kapitalien, den hierortigen Stiftungen gehörig.

35240 fl. 26 kr. 3 dl.

Bei jenen der hiesigen Kommune

154 fl. 10 kr.

beziffern, so daß beide Kapitalien und Tantiemen eine Gesammtsumme abwerfen pr.

259612 fl. 41 kr.

wovon die seit 1. März 1803. bis 1. Mai 1824. berechneten Interessen in ihren resp. Grössen eine Summe entziffern von 199386 fl. 39 kr. 1 dl.

Bei der widerrechtlichen Vorenthaltung dieser grossen Interessen-Summe, welche noch immer anwächst, ward es unmöglich, den heiligen Willen der Fundatoren, die doch für ewige Zeiten den Armen, Kranken und Schwachen, den Kirchen und Schulen, den Wittwen und Waisen Wohlthaten begründen wollten, zu erfüllen!!

Hierzu kömmt,

3tio daß die Forderungen der Privateigenthümer fürstlich paßauischer Kammeral- und domkapitelischen Schulobligationen nach dem Sinne der §§. 78. et 79. des Reichsdeputationshauptschlusses als Schulden desjenigen Staats erklärt sind, welcher den Hauptort des Fürstenthums acquirirte.

4to Ueberdieß bleibt es immerhin ein allgemeines Rechtsprinzip, daß einem Gläubiger schon dessen Vorwissen und Zustimmen ein anderer Schuldner nicht aufgedrungen werden könne, durch welchen sein guter Zustand in einem Uebelstand geriethe: wollte man nun aber die Forderungen der Privateigenthümer fürstlich paßauischer Kammeral und Domkapitelscher Schuldobli-

gationen als fremde Schuldner beachten und via facti zum größten Theile an das Kaiserhaus Oesterreich überwiesen; so träte ohne weiters jener Uebelstand ein, und die Verletzung der Rechte solcher Privateigenthümer wäre vollbracht!

Einer solchen Rechtsverletzung begegnte jedoch der Reichsdeputations-Hauptschluß durch den unbedingten Ausspruch, daß die Schulden der geistlichen Stifte auf jenen weltlichen Fürsten übergehen, welcher entweder den Hauptort, oder den größern Theil des säkularisirten Landes an sich brachte, und welchen in eben dieser Hinsicht die Güter und Besitzungen der abgetretenen geistlichen Fürsten als Entschädigung eingewiesen wurden.

Diese Vortheile sind auch der Krone Baiern zugegangen, den §§. 36. et 61. des Reichsdeputations-Schlusses gemäß, wodurch festgesetzt wurde, daß den sükzedirenden weltlichen Erbfürsten die Güter und Besitzungen der geistlichen Stifte, ohne Einschränkung, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollten, als Entschädigungsobjekte zukommen, und eben so die Regalien, bischöfliche Domainen, domkapitelischen Besitzungen und Einkünften zufallen sollten.

Baiern kömmt also auch, als Nachfolger in die Güter der fürstlich paßauischen Kammer und des Domkapitels Paßau die Obliegenheit zu Bezahlung der treffenden Schulden zu, und es kann hiebei den Privateigenthümern der fraglichen Obligationen nicht präjudiziren, ob Baiern die ihm reichsdeputationschlußmässig zugefallenen Güter sämmtlich oder zum Theile oder gar nicht reklamirte, oder im Wege einer Privatübereinkunft die Abtrettung solcher Güter an das Haus Oesterreich in der

Folge für gut fand; denn der Reichsdeputationsschluß läßt ein solches Präjudiz durchaus nicht zu.

5to. Zur Zeit, als die Privateigenthümer der paßauischen Kammeral- und domkapitelischen Obligationen ihre Ersparniße auf Treue und Glauben in die Hände des Hochstifts und Domkapitels Paßau legten, war das Fürstenthum und Bisthum Paßau in seiner vollen Selbstständigkeit. Der Fürstbischof residirte in Paßau, und das Domkapitel hatte dort selbst seinen nie veränderten Sitz; hier stellten sich dem Auge so viele bewegliche und unbewegliche dem Fürsten und Domkapitel gehörige Realitäten dar, und hierin sowohl als in der dem Fürsten und Domkapitel Paßau ganz eigenen und höchst gewissenhaften Pünktlichkeit in Erfüllung der Verzinsung und Heimzahlung der Capitalien fanden die Gläubiger die vollste Sicherheit, so, daß von ihnen die in Oesterreich zerstreut belegenen fürstlichen und domkapitelischen Nutzungen und Güter unberücksichtigt blieben, und hierauf keine Intabulirung ihrer Forderungen verlanget wurde; sie begnügten sich mit der konstituirten General-Hypothek, welche ihnen auch die Befugniß garantirte, daß sie gegen die hypothekarischen Schuldner, wo sie immer wollen, und zu jeder Zeit ihre Klage anbringen konnten; denn die Paßauischen Kammer- und domkapitelischen Schulden sind keine fremde, sondern Paßauische Staatsschulden nach dem Sinne des Reichsdeputationhauptschlusses von Baiern übernommen, zumal die Krone Baiern vermöge §. 79. des Reichsdeputationsausschlusses auf alle Fälle für die Zinnsen der Gesammtmaße der Paßauischen Kammer und domkapitelischen Schulden zu haften hat, was nothwendig das

Daseyn einer Staatsschuld nicht einer fremden Schuld voraussetzt.

6to. Auch dadurch, daß Baiern sich selbst an den sämmtlichen Kammeral- und domkapitelischen Schulden jenen Theil zurechnete, den es sich nach der Größe des neu acquirirten Landestheiles zuschreiben zu müssen glaubte, anerkannte Baiern die fürstlich Paßauischen Kammeral- und domkapitelischen Schulden als wahre Staats-Schulden, indem jene Zurechnung auf den Grund einer bereits anerkannten Liquidität sämmtlicher Kammeral-und domkapitelischer Schuldobligationen, und zwar ohne Unterschied zwischen mit eigenen Verpfändungen gesicherten, oder zwischen den ohne spezieler Verpfändung ausgefertigten Schuldobligationen geschah.

Endlich und

7mo. Durch den Preßburger Frieden vom 26. Dez. 1805. Art. VIII. ward an die Krone Baiern auch derjenige Theil des Gebiethes von Paßau abgetreten, der Seiner k. Hoheit, dem Churfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Innstromme gelegen ist, ohne daß die Anordnungen des Reichsdeputationhauptschlusses ddo. Regensburg 25. Febr. 1803 modifizirt oder aufgehoben worden wären.

Hiedurch gieng der ganze Körper des Fürstenthums und Bisthums Paßau auf Baiern über, und der §. 79. des Hauptrezesses beschritt so fort seine vollständigste Wirksamkeit gegen Baiern zu Gunsten der Privateigenthümer fürstlich Paßauischer Kammeral- und domkapitelischer Obligationen.

Warum hat Baiern als weltlicher Nachfolger im Fürstenthume Paßau, eine Modifikation oder Aufhe-

bung des §. 79. des Reichsdeputationhauptschlusses nicht zuweggebracht, wenn es sich durch die Bestimmungen in diesem §. 79. gekränkt, und solche mit dem allgemeinen Staatsrechte nicht vereinbarlich gefunden hätte? —

Wurde nicht viel mehr in Bezug auf das an Seine k. Hoheit dem Churfürsten von Salzburg abgetretene Fürstenthum Würzburg in Art. XI. des bezogenen Preßbur gerFriedens die Anordnung getroffen, daß der neue Besitzer die Haftung für jene Schulden zu übernehmen hatte, welche von Anlehen, wozu die Stände ihre förmliche Einwilligung gaben, oder von Administration Ausgaben herrühren?!

Die baierische Staatscasse ist demnach reichsdeputationsmäßig haftend für Haupt = und Nebensache einschlüßlich der Verzugszinnsen, und durch die im administrativen Wege angesprochenen Interzession Seiner Majestät des Königs auf keinen Fall faktisch anerkannt worden, daß Allerhöchstdieselben je aufgehört hätten, nach der reichsdeputationsschlüßlichen Verbindlichkeit Hafter für die Paßauischen Kammer und domkapitelischen Schulden als eine wahre vaterländische Staatsschuld in Haupt = und Nebensache zu seyn, dann jedem in seinen Rechten von der Regierung gekränkten ist es gestattet, vielmehr vor Ergreifung des Rechtsweges zur Pflicht gemacht, im administrativen Wege alle Mittel geltend zu machen, um seine gekränkte Rechte wieder zu beleben.

Im gegenwärtigen Falle kann den zur Klagestellung bemächtigten Stiftungen aus ihren schiedlichen Benehmen um so minder ein Präjuditz angezwungen werden, als bei Verfolgung des Administrationsweges sich die in Bezug auf den Rechtsweg zustehenden Befugnisse ausdrücklich vorbehalten werden, wozu schlüßlich kömmt,

daß es vermöge §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses als Pflicht des weltlichen Nachfolgers in der Regierung erklärt ist, fromme und milde Stiftungen, wie jedes Privateigenthum, zu konserviren.

Es ist nun noch an dem, nachzuweisen, daß gehorsamster Magistrat als Stiftungen-Administration vor gegenwärtiger Klage-Erhebung den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819. §. 9. Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend, mehr, als erforderlich gewesen wäre, genüget habe.

Die in legalisirten Abschriften beigeschlossenen allerunterthänigsten Bitte-Vorstellungen an das k. b. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vom 13. Juli und 20. Sept. 1822. bewähren, daß man Aufklärung über den Stand der Sache allerunterthänigst nachgesucht habe.

Es erfolgte jedoch eine allerhöchste Entschliessung nicht, und deßhalb ward die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern als Curatel um Ertheilung des Streit-Konsenses vorschriftmäßig angegangen, ja Hochderselben noch insbesonders in der gehorsamsten Eingabe ddo. Paßau den 1. Febr. 1823. welche man gleichfalls in beglaubigter Form anfügt, das für die Stiftungen sprechende Rechtsverhältniß, dargelegt, worauf auch der anverwahrte Original-Consensus ad litigandum ertheilt worden ist.

Obschon nun die Klage Exhibirung alsbald hätte vollzogen werden mögen, glaubte gleichwohl gehorsamster Magistrat vorgängig noch die anverwahrte Vorstellung ddo. Paßau den 10. Mai 1823. abhin an das k. b. Staats-Ministerium des k. Hauses, und der auswärtigen Angelegenheiten und in Folge allerhöchster

Verordnungen vom 1. Juni 1822. und 29. Jänner d. J. die gleichfalls abschriftlich beiliegende Remonstration vom 20. März d. J. an das allerhöchste Ministerium der Finanzen abgehen lassen zu müssen, um ja den letzten Versuch zu machen, ob sich nicht die Ergreifung des Rechtsweges beiseitigeu ließe; und wahrlich, wir sahen vertrauungsvoll einer allergnädigsten Eröffnung entgegen; allein, wie es komme, daß man den unterthänigsten Stadtmagistrat durchaus nicht einer Antwort würdigte, wissen wir nicht, und müssen nur bedauern, daß unsere an den Tag gelegten friedfertigen Gesinnungen allerhöchsten Orts keinen Eingang fanden, den man doch bei dem liebevollen Herzen Seiner Majestät des Königs zu hoffen alle Ursache hatte.

Gehorsamster Magistrat, als Stiftungen = Administration ist hiernach im Gefühle seiner Administrations-Pflichten gezwungen, auf dem Wege des Rechts dasjenige zu suchen, was ihm auf dem Wege der Administration so hartnäckig und rücksichtlos verweigert wird.

Indem man daher von Stiftungen = Administrationswegen die k. b, Staats = Schuldentilgungs = Commission als für die fürstlich paßauischen Kammeral = und domkapitelischen Schuldobligationen in Haupt = und Nebensache einschlüßlich der Verzugszinnsen haftend, rechtlich in Anspruch nimmt, und dießfalls hiermit dem k. Fiskus förmlich klagbar belangt, ergehet unter Bezug auf die oben beigebrachten Ausweise über die Größen der Tantiemen, und deren bisherigen Zinnsen, so wie der jährlich stipulirten Interessen, an das k. Appellations = Gericht für den Isarkreis, als hohes unbefangenes Richteramt, das unterthänigst gehorsamste Klage = Petitum, es wolle von Rechtswegen ausgesprochen werden;

„die fürstlich paßauischen Kammeral- und dom-
„kapitelischen Schulden seyen wahre baierische
„Staatsschulden, die k. b. Staats-Kasse sey dem-
„nach unter dem Vorbehalte, mit dem Kaiser-
„hause Oesterreich in Rechnung zu treten, gehal-
„ten, für selbe in der Haupt- und Nebensache
„einschlüßlich der Verzugszinnsen zu haften, und
„sofort auf alle Fälle die an den auf Oesterreich
„einseitig überwiesenen Tantiemen an den fürst-
„lich paßauischen Kammeral- und domkapiteli-
„schen Schulden rückständigen sowohl, als flüs-
„senden Interessen den Privateigenthümern der
„Obligationen zu zahlen schuldig, nicht minder
„sämmentliche Streitskosten zu tragen verbunden."
Das Wohl milder Stiftungen, die jedem Staate heilig seyn müssen, gilt es, und gehorsamster Magistrat als Stiftungen Administration empfiehlt sich deßhalb salvis juribus quibuscumque zur gnädigst gerechtesten Gesuchs Erhör in tiefster Ehrfurcht

des k. Appellations-Gericht für den Isar-Kreis.

unterthänigst gehorsamster Stadtmagistrat Paßau, als Stiftungs- und Communal-Verwaltungs-Behörde

Der I. Bürgermeister,
J. Unruh.

Köllnberger,
I. Rechtsk. Stadt-Rath, als Stift-Referent.

IV. Beilage.

An

das k. b. Appellations-Gericht

des Isarkreises.

Unterthänigst gehorsamste

Klags-Adhäsion

des

Ausschusses der Privat-Eigenthümer, vormals fürstlich paßauischen Kammeral- und domkapitelischen Schuldobligationen

gegen

die k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission zu München.

Die Flüssigwerdung der noch rückständigen Zinnsen an den nach Oesterreich überwiesenen Tantiemen betreffend.

Paßau am 20. September 1824.

Königliches Appellations-Gericht!

Nachdem wir uns bei gleicher Rechts-Verletzung und gleichem für uns sprechenden Rechtsgründen bereits in der unterm 20. März 1824 an das allerhöchste Staats-Ministerium der Finanzen von Seite des dasigen Stadt-Magistrats als Stiftungs- und Communal-Verwaltungs-Behörde, eingereichte Remonstration wegen den noch immer rückständigen, und ohne Wissen, Willen und Einstimmung der Paßauischen Staats-Gläubiger nach Oesterreich wiederrechtlich hierüber gewälzten und dortselbst nicht bezahlten, sohin nicht anerkannten Tantiemszinnsrückständen angeschlossen haben, so sehen wir uns bei dem unveränderten Standpunkte dieser Sache — und bei dem nämlichen Interesse veranlaßt, uns in Namen sämmtlicher Privat-Eigenthümer solcher Obligatiouen und des hiesigen Domkapitel für seine unterhabenen Stiftungen, die Maria-Berg-Kirche und das Priesterhaus an die dießfalls unterm 7. September d. J. von Seite des hiesigen Stadt-Magistrats diesfertthalb eingereichten Klageschrift gegen die k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission zu München volleu Inhalts anzuschließen.

Wir erklären daher durch gegenwärtige Klags-Ad-

häsion, daß nach den Rechtsgründen des Magistratischen Klagelibells wir uns deutlich an dessen Klags-Petitum mit dem anschliessen, und angeschlossen haben, daß wir uns die Berechnung unserer Forderung in Quanto bis auf höhere Weisung vorbehalten, da dieselbe ohnehin der beklagten k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ämtlich bekannt und schon lange liquidirt ist.

Sollte in betreff der Legitimation des bisher bestandenen, und bisher selbst von dem allerhöchsten Ministerium als vollkommen legitimirt erachteten unterthänigst unterzeichneten Ausschusses noch etwas zu ersetzen seyn, und dessen bisherige Bevollmächtigung wider Erwarten nicht genügen, so müssen wir es dem hohen Richteramt selbst überlassen, durch ämtliche Einschreitung ein litis consortium der sämmtlichen Privateigenthümer fürstlich paßauischen Kammeral- und domkapitelischen Obligationen herzustellen, da dieses nicht in unserer Macht liegt.

Indem wir die gehorsamste rechtliche Bitte stellen, analog mit den Magistratischen Klage Libell ddo. 4. Sept. d. J. auch die Befriedigung der durch uns repräsentirten Eigenthümer der befraglichen Obligationen der beklagten k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission richterlich aufzutragen, empfehlen wir uns, unter Vorbehalt unserer Rechte in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit dem kräftigen Schutze der Gesetze und des Rechts.

Eines kön. Appellations-Gerichts ꝛc.

unterthänigst gehorsamster Ausschuß.

Max Pummerer.
Joseph Pummerer.
Anton Strohhammer.

Bischöfliche Bibliothek Passau

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alleruntertänigste Vorstellung des Magistrats der k. Kreis-Hauptstadt Paß
au als Stiftungen- und Kommunal-Verwaltungs-Behörde, dann des bischö
flichen Domkapitels dahier ... die Uebernahme der innenbezeichneten Staat-
Schuld des vormaligen Fürstenthums Paßau betreffend an die hohe Stände-

Paßau 1825

Passau, Staatliche Bibliothek -- S BBP/07 PNE 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11339724-4